

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 16

Potsdam, den 1. Dezember 2005

Nr. 14

### Inhalt:

- Beschlüsse aus der 20. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.11.2005		- Teilung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“	5
- Bildung Unternehmensverbund im Bereich Bauen und Wohnen	2	- Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-2 „Südliche Berliner Vorstadt“	7
- Leitfaden für Bürgerkommune	2	- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide“	7
- Berechnungsverfahren Straßenreinigungsgebühren	2	- Satzung über den Bebauungsplan „Eisbergstücke“	8
- Barrierefreies Potsdam	2	- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 85 „Alt-Drewitz – Nord“	9
- Sitzungskalender	3	- Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“	10
- Katastrophenschutzübungen	3	- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Kinderspielplatzsatzung für die Landeshauptstadt Potsdam	10
- Vandalismus auf der Freundschaftsinsel	3	- Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam	11
- Parkhaus Schiffbauergasse	3	- Kinderspielplatzsatzung – Begründung	12
- Finanzierungskonzept und Zeitplan Campus am Stern	3	- Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Orenstein-&-Koppel-Straße“ in 14482 Potsdam	13
- Keine Rückzahlung Hartz IV	3	- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 7.12.2005	14
- Winterräumdienst vor Potsdamer Kirchen an Weihnachtsfeiertagen	3	- Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen in der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 7 GGVSE	18
- Lindenstr. 54	3	- Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) – Amtliche Bekanntmachung	18
- Jahresrechnung 2004	3	- Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND)	18
- Verkehrssicherheit Galileistr./Max-Born-Str.	3	- Liste der Naturdenkmale	21
- Sicherung Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte 2007	3	- Jahresabschluss 2004 der Hans Otto Theater GmbH	28
- Wahl des Bürgermeisters	3	- Ausschreibung Liegenschaften	28
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Horstweg-Ost“	4	- Anmeldung der Schulanfänger 2006/2007	29
- Öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Ruinenberg-Kaserne“	4	- Bekanntmachung – Vereinsauflösung	29
		<b>ENDE DES AMTLICHEN TEILS</b>	
		- Jubilare Dezember 2005	30
		- Jahresabschluss 2004 GEWOBA	31

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer  
**Redaktion:** Rita Haack  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61  
**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:** Internetbezug über [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen  
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39  
Volkshochschule, Dortustr. 37  
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6  
**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,  
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

# Beschlüsse aus der 20. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.11.2005

## Bildung des Unternehmensverbundes im Bereich Bauen und Wohnen

Vorlage: 05/SVV/0677

### I. Beschlussfassungen zur Gründung einer Dachgesellschaft:

1.) Die juristische Person „Gemeinnützige Wohn- und Baugesellschaft Potsdam mbH“ (GEWOBA) wird im Zuge der Bildung des Unternehmensverbundes umbenannt und übt die Funktion der Dachgesellschaft des Unternehmensverbundes im Bereich Bauen und Wohnen aus.

2.) Der Gesellschaftsvertrag der GEWOBA wird in der anliegenden überarbeiteten Fassung der Gesellschaftsvertrag der Dachgesellschaft. Zudem wird eine Stammkapitalerhöhung um 811,88 € vorgenommen, um den durch die Umstellung von DM auf € entstandenen Betrag zu glätten.

### II. Beschlussfassungen zum Erwerb von Anteilen an der Sanierungsträger Potsdam GmbH:

1.) Die Dachgesellschaft erwirbt die von der Landeshauptstadt Potsdam gehaltenen 51 % Anteile an der Sanierungsträger Potsdam GmbH.

2.) Die Dachgesellschaft erwirbt die von der InvestitionsBank des Landes Brandenburg gehaltenen 19 % Anteile an der Sanierungsträger Potsdam GmbH.

3.) Die Dachgesellschaft erwirbt die von der Evangelischen Landeskirche Berlin-Brandenburg gehaltenen 10 % der Anteile an der Sanierungsträger Potsdam GmbH.

4.) Die Dachgesellschaft erwirbt bis zu 10 % der von der Mittelbrandenburgischen Sparkasse gehaltenen 10 % der Anteile an der Sanierungsträger Potsdam GmbH.

5.) Der Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in der Gesellschafterversammlung der Sanierungsträger Potsdam GmbH wird ermächtigt, der Anteilsveräußerung der jetzigen Mitgeschafter (InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Evangelische Landeskirche Berlin-Brandenburg und Mittelbrandenburgische Sparkasse) an die Dachgesellschaft zuzustimmen.

6.) Die Geschäftsanteile der Sanierungsträger Potsdam GmbH sollen zum gutachterlich ermittelten Wert bis spätestens zum 31.12.2005 veräußert/erworben werden.

7.) Die Firma Sanierungsträger Potsdam Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH wird unverändert fortgeführt.

8.) Der Beschluss zur DS 02/SVV/0163 (Sanierungsträger Potsdam GmbH – Anteilsveräußerung an BIG Städtebau) Punkt 1., 2. und 4. wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

### III. Beschlussfassungen zum Erwerb von Anteilen an der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH:

1.) Die Dachgesellschaft erwirbt die von der Landeshauptstadt Potsdam gehaltenen 89% Anteile an der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH.

2.) Der Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in der Gesellschafterversammlung der Sanierungsträger Potsdam GmbH wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass von den bislang von der Sanierungsträger Potsdam GmbH gehaltenen 11 % Geschäftsanteile an der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH ein Anteil von 5 % bis 11 % an die Dachgesellschaft veräußert wird und im Falle der Veräußerung eines Anteils von 5 % an die Dachgesellschaft ein Anteil von 6 % an die Mittelbrandenburgische Sparkasse veräußert wird.

3.) Die Geschäftsanteile der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH sollen zum gutachterlich ermittelten Wert bis spätestens zum 31.12.2005 veräußert/erworben werden.

4.) Die Firma Entwicklungsträger Bornstedter Feld Potsdam GmbH wird unverändert fortgeführt.

### IV. Beschlussfassung zur Umsetzung und Durchführung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, insbesondere in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter, alle erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse herbeizuführen, um die für die Bildung des Unternehmensverbundes erforderlichen Beteiligungsverhältnisse auch unter Berücksichtigung grunderwerbssteuerlicher Überlegungen und Optimierungen zu schaffen, die notwendigen kommunalaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen und alle sonstigen notwendigen Maßnahmen zur Herstellung des Unternehmensverbundes zum 01.01.2006 zu veranlassen.

Darüber hinaus beschließt die Stadtverordnetenversammlung:

Bei der Tochtergesellschaft GWWP wird nach Vorgabe des Aufsichtsrates der Dachgesellschaft eine Eingabestelle eingerichtet.

Die künftige Tätigkeit der Dachgesellschaft ist so zu gestalten, dass Konkurrenzsituationen zum Kommunalen Immobilienservice (KIS) so weit wie möglich vermieden werden.

Betriebsbedingte Kündigungen mit der Begründung der Bildung eines Unternehmensverbundes sind ausgeschlossen. Von der Geschäftsführung sind beschäftigungssichernde und beschäftigungsfördernde Maßnahmen in die Wege zu leiten.

## Entwurf Leitfaden für die Bürgerkommune Potsdam

Vorlage: 05/SVV/0731

1. Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Entwurf „Leitfaden für die Bürgerkommune Potsdam“ zustimmend zur Kenntnis.

2. Die im Entwurf des Leitfadens benannten Ziele, Handlungsfelder und möglichen Instrumente der Bürgerkommune Potsdam sollen mit den Bürgerinnen und Bürgern in geeigneter Form diskutiert werden.

3. Nach der Diskussion soll der Leitfaden unter Berücksichtigung der Ideen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden

## Straßenreinigungsgebühren

Vorlage: 05/SVV/0290

Das Berechnungsverfahren für die Straßenreinigungsgebühren wird ab 2006 wieder auf Frontmeter umgestellt.

## Barrierefreies Potsdam

Vorlage: 05/SVV/0529

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, einen Maßnahmenplan bis zur SVV im Mai 2006 vorzulegen, wie die inhaltlichen Bestimmungen der „Erklärung von Barcelona“ vom 24.03.1995 in der Stadt Potsdam umgesetzt werden.

Die Landeshauptstadt Potsdam tritt der „Erklärung von Barcelona“ vom 24.03.1995 mit ihren Zielen und Inhalten bei.

**Sitzungskalender 2006**  
**Vorlage: 05/SVV/0596**

Beschlossen wurde der Sitzungskalender 2006 als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Fraktionen und Ausschüsse.

**Katastrophenschutzübungen**  
**Vorlage: 05/SVV/0719**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, mit dem Verteidigungsbezirkskommando 84 (VBK84) dahingehend Gespräche aufzunehmen, dass die jährlich stattfindenden gemeinsamen Katastrophenschutzübungen zwischen den Landkreisen und der Bundeswehr im Jahr 2007 mit der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt werden.

**Vandalismus auf der Freundschaftsinsel**  
**Vorlage: 05/SVV/0728**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Vandalismus auf der Freundschaftsinsel zu bekämpfen sowie die Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten. Dabei ist auch die Ausweitung der Sperrung der Insel während der Nacht zu prüfen.

Außerdem soll vor allem auf die nachhaltige Wirksamkeit dieser Maßnahmen geachtet werden, insbesondere auch auf die Einhaltung des Paragraphen 4 der Stadtordnung (Verunreinigungsverbot), sodass sich die unerträgliche Gesamtsituation verbessert.

Der Stadtverordnetenversammlung ist über die eingeleiteten Maßnahmen und weiteren Vorgehensweisen in der Dezembersitzung 2005 zu berichten.

**Parkhaus Schiffbauergasse**  
**Vorlage: 05/SVV/0747**

Die Stadtverordneten beschließen, dass die Kosten für das geplante Parkhaus an der Schiffbauergasse zu ermitteln und die Wirtschaftlichkeit des späteren Betriebes darzustellen sind.

**Finanzierungskonzept und Zeitplan Campus Am Stern**  
**Vorlage: 05/SVV/0789**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bis zum März 2006 ein Konzept zur Finanzierung des Campus Am Stern einschließlich der beiden Schulkomplexe, der Aula sowie der Sportanlagen und einen Zeitplan für die Realisierung des Gesamtvorhabens vorzulegen.

**Keine Rückzahlung Hartz IV**  
**Vorlage: 05/SVV/0783**

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den Oberbürgermeister bei seinen Bemühungen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um gegen die von der Bundesregierung angekündigte Streichung des Anteils des Bundes an den Unterkunftskosten für ALG II-Empfänger vorzugehen.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Bemühungen, dazu Kontakte mit anderen Kommunen aufzunehmen, um den Protest möglichst breit zu organisieren.

**Winterräumdienst vor Potsdamer Kirchen an Weihnachtsfeiertagen**  
**Vorlage: 05/SVV/0826**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, mit der STEP Gespräche zu führen um eine Einigung darüber zu erzielen, dass in der

Weihnachtszeit und insbesondere an den Feiertagen vom 24.12. bis 26.12. die Straßenreinigung vor den Potsdamer Kirchen gewährleistet und der Winterräumdienst den Witterungsverhältnissen entsprechend organisiert ist. Diese Maßnahmen sind alljährlich wiederkehrend zu berücksichtigen und umzusetzen.

**Lindenstraße 54**  
**Vorlage: 05/SVV/0872**

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, ein Konzept und die Finanzierung für eine umfassende Darstellung der Geschichte des Hauses und für ein Gedenkstättenkonzept als ehemaliges Gefängnis erarbeiten zu lassen.

Parallel dazu sollte geprüft werden, ob der Dachraum des Vorderhauses Lindenstraße 54 für die Zwecke der Unteren Denkmalschutzbehörde nutzbar gemacht und damit die gesamte untere Etage für die Gedenkstätte des Potsdam-Museums zur Verfügung gestellt werden kann.

**Beschluss zur Jahresrechnung 2004 der Stadt Potsdam – Entlastung des Oberbürgermeisters**  
**Vorlage: 05/SVV/0828**

1. Die StVV nahm den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 zur Kenntnis und beschloss die Abnahme der Jahresrechnung 2004 der Stadt Potsdam. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2004 wurde vom Oberbürgermeister wie folgt festgestellt:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
mit Einnahmen von	313.856.279,55 EUR
mit Ausgaben von	342.983.210,61 EUR
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
mit Einnahmen von	65.522.297,42 EUR
mit Ausgaben von	65.522.297,42 EUR

2. Dem Oberbürgermeister wurde gem. § 93 Abs. 3 GO Brandenburg für das Haushaltsjahr 2004 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

**Verkehrssicherheit Galileistraße/Max-Born-Straße**  
**Vorlage: 05/SVV/0842**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verkehrssicherheit der Lichtsignal-Anlage Galileistraße/Max-Born-Straße, insbesondere die Verkehrsregelung für die Straßenbahn, zu überprüfen. Bei der Prüfung sind die Belange von Schulkindern und Senioren besonders zu berücksichtigen.

**Sicherung der Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte des Sozialwerkes im Jahr 2007**  
**Vorlage: 05/SVV/0874**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche zu Sicherung der Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte des Sozialwerkes mit dem Landesverband der Blinden und Sehbehinderten und den Landkreisen Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg/H. zu führen. Ziel soll die Absicherung des Angebotes für Blinde und Sehbehinderte Mitbürger in Form eines gemeinsamen Regionalverbundes sein. Im Januar 2006 ist ein Zwischenbericht zu geben und bis zur Sommerpause im Jahr 2006 eine dementsprechende Beschlussvorlage in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

**Wahl des Bürgermeisters**  
**Vorlage: 05/SVV/0886**

Die Stadtverordneten wählen den Beigeordneten für den Geschäftsbereich 1 – Zentrale Steuerung und Service – Burkhard Exner zum Bürgermeister.

## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Horstweg-Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat am 02.11.2005 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 99 „Horstweg-Ost“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (alte Fassung) beschlossen und das Abwägungsergebnis der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 4 BauGB (alte Fassung) gebilligt.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB (neue Fassung) findet hier das BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Für das oben genannte Gebiet ist ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Die ca. 5,1 ha große Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über den städtebaulichen Entwicklungsbereich Babelsberg (Entwicklungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt 4/96 der Stadt Potsdam). Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde für den städtebaulichen Entwicklungsbereich ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung von Wohn- und Mischgebietsflächen erfolgen und das zulässige Maß der Nutzung festgelegt werden. Weiterhin soll ein Teil der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Kleingärten und Grünflächen dauerhaft gesichert werden.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13. Dezember 2005 bis 24. Januar 2006 statt.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Stadterneuerung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags  
7.00 bis 18.00 Uhr  
freitags  
7.00 bis 13.00 Uhr

Information: Zimmer 318, Telefon 03 31/2 89 - 32 15  
dienstags  
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB (alte Fassung) in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Potsdam, den 7. November 2005

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Ruinenberg-Kaserne“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28.09.2005 die öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Ruinenberg-Kaserne“ mit dazugehöriger Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Entwicklungsbereiches Bornstedter Feld und umfasst eine Fläche von ca. 9 ha und wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: von der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Pappelallee  
im Osten: von der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Schlegelstraße  
im Süden: von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Ruinenbergstraße  
im Westen: von der westlichen Grenze der Wohnbebauung Ruinenbergstraße

Die Lage des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind die veränderten Rahmenbedingungen und Ziele der Planung durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 65 „Ruinenberg-Kaserne“. Durch die Präzisierung der Entwicklungsziele für die Ruinenberg-Kaserne ergeben sich inhaltliche Änderungen, die mit den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht mehr übereinstimmen:

anstelle der bisherigen Darstellung im FNP:

- Mischgebiet (MI 3)
- Gewerbegebiet (GE)

wird neu dargestellt:

- allgemeines Wohngebiet (WA 3)
- Mischgebiet (MI 3)
- Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“

Während der Auslegungsfrist können zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12. Dezember 2005 bis zum 16. Januar 2006 statt.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Flur 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags,  
07:00 bis 18:00 Uhr  
freitags, 07:00 bis 14:00 Uhr

Information: Zi. 843, Telefon 03 31/2 89 25 09;  
Zi. 818, Telefon 03 31/2 89 25 34



dienstags 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 25. November 2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### Amtliche Bekanntmachung

## Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

### Teilung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“

### Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 02.11.2005 folgendes beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ wird entlang der nordwestlichen und südwestlichen Grenzen des Flurstücks 202 und der südwestlichen Grenze des Flurstücks 198 (jeweils Gemarkung Potsdam, Flur 2) und deren jeweiliger geradliniger Verlängerung bis zur Plangebietsgrenze geteilt.
2. Der dadurch entstehende (kleinere) Anteil des Geltungsbereichs, der die Villa Schöningen (Flurstück 197), die angrenzenden Flurstücke 198 und 202 sowie die flankierenden Straßenflächen der Berliner Straße und der Schwanenallee umfasst, wird unter der Nr. 35-3 und dem Titel „Schwanenallee/Berliner Straße“ fortgeführt.

Der verbleibende Teil des bisherigen Plangebietes behält die Nr. 35-1 und den bisherigen Titel „Nördliche Berliner Vorstadt“.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Beibehaltung der planerischen Inhalte und Festsetzungen, Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanentwurfs 35-1 anzupassen und entsprechende Dokumente für den abgeteilten Bebauungsplan 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ zu erstellen.
4. Die Bebauungsplanentwürfe Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ und Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ sind gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (erneut) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35-1 umfasst rd. 42 ha und wird begrenzt:

- im Nordosten: durch die Schwanenallee mit Ausnahme der Flurstücke 197; 198 und 202 der Flur 2
- im Südosten: durch die Berliner Straße
- im Südwesten: durch die Rubensstraße und deren Verlängerung (nördöstliche Grenze des Grundstücks Seestraße 38)
- im Nordwesten: durch den Heiligen See und den Hasengraben

Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die wesentlichen Planungsziele dieses Bebauungsplans sind die Sicherung des Wohngebietscharakters, die Sicherung der erhaltenen Gebäude und eine gebietsverträgliche Nachverdichtung. Es sollen ein attraktives Grün- und Fußwegenetz mit angelegter Spielfläche entstehen und Flächen für Kleingartennutzung gesichert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ umfasst ca. 7.320 m<sup>2</sup> und wird begrenzt durch die Schwanenallee, die Berliner Straße und die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 198 und 199; 201 und 202; 203 und 202. Die Flurstücke 197; 198 und 202 aus Flur 2 der Gemarkung Potsdam liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35-3. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Planungsziele dieses Bebauungsplans ist die Sicherung des Wohngebietscharakters, die Sicherung der denkmalgeschützten Villa Schöningen und des Gartens und die Ermöglichung einer dem Denkmalstatus der Anlage angemessenen Folgenutzung und bauliche Nachverdichtung.

Die Grünordnungspläne der beiden Bebauungspläne werden zur Einsicht bereit gehalten. Diese Bebauungspläne enthalten keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegungsfrist können zu den Entwürfen der beiden Bebauungspläne Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

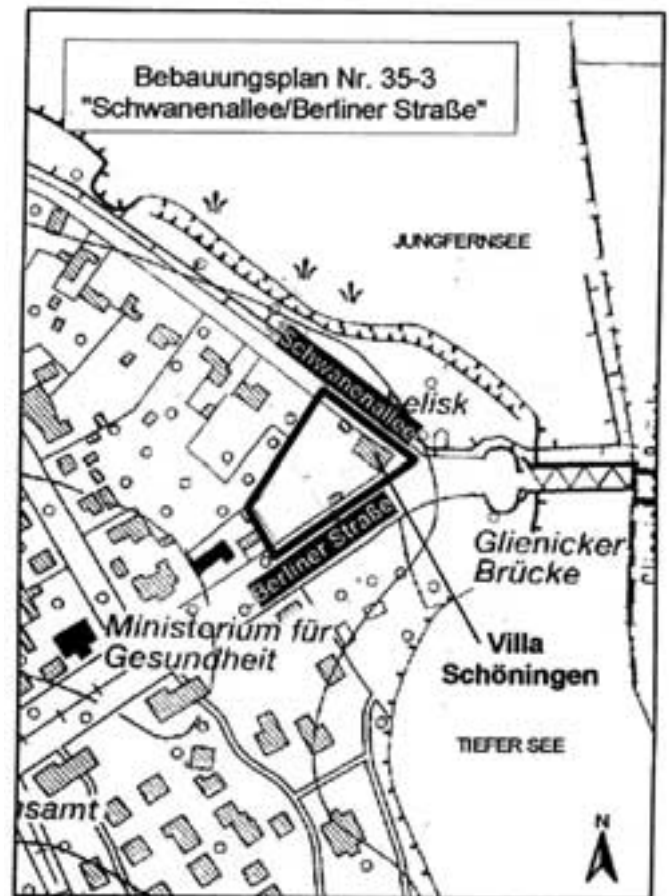
Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ und des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 35-3 „Schwanenallee/Berliner Straße“ und der dazugehörigen Begründungen findet gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

**9. Dezember 2005 bis zum 13. Januar 2006**

- Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam,  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags  
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Information: Zimmer 831, Tel. 2 89 25 18  
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 18.11.2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-2 „Südliche Berliner Vorstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2005 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 35-2 „Südliche Berliner Vorstadt“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35-2 umfasst rund 20 ha und wird begrenzt:

- Im Nordosten: durch die Rubensstraße und deren Verlängerung zum Heiligen See (nordöstliche Grenze des Grundstücks Seestraße 38)
- Im Südosten: durch die Berliner Straße
- Im Südwesten: durch das Areal der ehemaligen Gardes-du-Corps-Kaserne (nordöstliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße 135)
- Im Nordwesten: durch den Heiligen See

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beige-fügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die wesentlichen Planungsziele dieses Bebauungsplans sind die Sicherung des Wohngebietscharakters, die Sicherung erhaltenswerter Gebäude, eine gebietsverträgliche Nachverdichtung, die Sicherung von Flächen für Kleingartennutzung sowie die Sicherung eines öffentlichen Zugangs zum Heiligen See und eines öffentlichen Spielplatzes.

Der Grünordnungsplan wird zur Einsicht bereit gehalten. Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegung können zu dem Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 35-2 „Südliche Berliner Vorstadt“ und der dazugehörigen Begründung findet gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB statt:

### 9. Dezember 2005 bis zum 13. Januar 2006

- Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam,  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags  
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr



Information: Zimmer 831, Tel. 2 89 25 18  
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 18.11.2005

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 02.11.2005 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Westen und Nordwesten: Gelände der Roten und Grauen Kasernen (Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ und Nr. 83 „Nedlitzer Kaserne“)

im Nordosten: Historische Gartenanlage Villa Jacobs und Wohngebiet an der Bertinistraße/Bertiniweg (Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 10 „Bertinistraße/Jungfersee“ und Nr. 60 „Bertinistraße“)

im Süden: Kleingartenanlagen „Im Grund“ und „Pfungstberg“

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist es eine Wohnbebauung für maximal 15 großzügige, parkähnliche Grundstücke vorzubereiten. Die Bebauung soll sich in ihrer Dimension, Material und Farbe harmonisch dem Landschaftsraum anpassen. Dabei soll der engere Bereich des Pfungstberghöhenzuges und seiner Kuppen von Bebauung freigehalten werden. Um den landschaftlichen Charakter zu bewahren, ist Neubebauung als Einzelhausbebauung geringer Dichte geplant.

Zur landschaftsverträglichen Einfügung werden planungsrechtliche Festsetzungen zu den Fassaden und Dächern der Gebäude sowie zu den Grundstückseinfriedungen getroffen.

Der Grünordnungsplan wird zur Einsicht bereit gehalten. Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegung können zu dem Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung einbezogen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

**9. Dezember 2005 bis zum 13. Januar 2006**

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam,  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage



Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags  
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags, 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 831, Tel. 2 89 25 18  
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 18.11.2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### **Ämtliche Bekanntmachung**

## **Satzung über den Bebauungsplan „Eisbergstücke“ in der Fassung der 4. Änderung (Ortsteil Fahrland)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2005 den Bebauungsplan „Eisbergstücke“ in der Fassung der 4. Änderung (OT Fahrland) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan „Eisbergstücke“ in der Fassung der 4. Änderung in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Eisbergstücke“ in der Fassung der 4. Änderung treten in dessen Geltungsbereich alle bishe-

rigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eisbergstücke“ in der Fassung der 3. Änderung außer Kraft.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 18.11.2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan „Eisbergstücke“ in der Fassung der 4. Änderung (Ortsteil Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

**2. Dezember 2005 bis zum 16. Dezember 2005**

statt.

**Ort:** Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

*Potsdam, den 18.11.2005*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 85 „Alt-Drewitz-Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 85 „Alt-Drewitz-Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

*Potsdam, den 18.11.2005*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 85 „Alt-Drewitz-Nord“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Gel-

tungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1.000 gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

**2. Dezember 2005 bis zum 16. Dezember 2005**

statt.

**Ort:** Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

*Potsdam, den 18.11.2005*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden und wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“ ist gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 06.01.1993 geändert worden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird um eine Fläche von 208 m<sup>2</sup> im Osten erweitert. Mit der Festsetzung der Fläche wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplante Steganlage der Feuerwehr geschaffen. Die Schaffung des Planungsrecht für die Wiederherstellung des Stadtkanals erfolgt durch ein Planfeststellungsverfahren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird um die Fläche des Stadtkanals reduziert.

Der neue Geltungsbereich umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Holzmarktstraße
- im Osten: Havel
- im Süden: Straße Am Kanal (nördlicher Teil)
- im Westen: Berliner Straße

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,12 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Neuordnung des Gebietes mit der Ausweisung von Flächen für Gewerbe, Dienstleistung und Wohnungsbau und zur Sicherung des Standortes für die Feuerwehr.

Die wesentliche Änderung des geänderten Bebauungsplans betreffen

- Änderung der Lage der Planstraße 1 und der angrenzenden Grundstücke

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe oder Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Während der Auslegungsfrist können zu den Änderungen zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die erneut eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 27 „Türkstraße“ gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom:



**9. Dezember 2005 bis einschließlich 23. Dezember 2005**

**Ort:** Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit:** montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 835, Tel.: 2 89-25 11  
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 18.11.2005

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Kinderspielplatzsatzung für die Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 2. November 2005 beschlossen, den Entwurf der Kinderspielplatzsatzung mit der dazugehörigen Begründung öffentlich auszulegen.

Die Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von mehr als vier Wohnungen ist nach der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 durch kommunale Satzung zu regeln.

Mit der Ermächtigung des § 81 Absatz 3 der BbgBO können die Gemeinden durch den Erlass einer entsprechenden örtlichen Bau-

vorschrift die Art, Größe und Ausstattung der privaten Kinderspielplätze festsetzen.

Die zur öffentlichen Auslegung vorliegende Satzung orientiert sich inhaltlich an der bis zum 31.12.2004 geltenden Richtlinie über Kinderspielplätze (Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift der Brandenburgischen Bauordnung).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich Begründung findet gemäß § 81 Abs. 8 Satz 3 BbgBO statt vom:

## 5. Dezember 2005 bis einschließlich 5. Januar 2006

**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Grünflächen, Stephensonstr. 27

**Zeit der Auslegung:** Montag – Donnerstag 9.00 – 15.30 Uhr  
Dienstag 9.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 – 13.00 Uhr

**Information:** Zimmer 7, Tel. 2 89-46 14 und  
Zimmer 14, Tel. 2 89-46 21  
dienstags 8.00 bis 12.00 und  
13.00 bis 18.00 Uhr.

(außerhalb dieser Zeiten und in der Woche vom 27.12. bis 30.12.2005 nur nach telefonischer Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung öffentlicher und privater Belange einbezogen.

Potsdam, den 17. November 2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am ..... auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

## § 2 Arten von Kinderspielplätzen

Ein Kinderspielplatz besteht aus

1. Spielflächen für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren,
2. Spielflächen für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren oder
3. Freizeitflächen für Jugendliche.

## § 3 Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist auf dem Baugrundstück ein Kinderspielplatz mit Spielflächen für Kinder bis zu 6 Jahren sowie für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren herzustellen.

(2) Bei der Errichtung von Wohnanlagen für mehr als 400 Bewohner ist zusätzlich zu den Spielflächen für Kinder bis zu 6 Jahren sowie für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren eine Freizeitfläche für Jugendliche herzustellen.

## § 4 Größe

(1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach Art, Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen.

Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. Einraumwohnungen, Appartements oder Altenwohnungen bleiben bei der Bestimmung der Größe nach Absatz 2 außer Betracht.

(2) Für die Berechnung der Größe des Kinderspielplatzes nach der Art der Spielflächen gilt:

1. Spielfläche für Kinder bis zu 6 Jahren: 1 m<sup>2</sup> je Bewohner, mindestens 25 m<sup>2</sup>,
2. Spielfläche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren: 1 m<sup>2</sup> je Bewohner, mindestens 40 m<sup>2</sup>,

3. Freizeitfläche für Jugendliche: mindestens 500 m<sup>2</sup>

(3) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

## § 5

### Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen

(1) Kinderspielplätze einschließlich Ausstattung und Zubehör müssen so beschaffen sein, dass Kinder gefahrlos spielen können und eine Benutzbarkeit der Oberflächen auch nach Regenfällen ohne Gefährdung gewährleistet ist.

(2) Kinderspielplätze sind gemäß DIN 18034 vor Gefahrenquellen zu schützen.

(3) Zur Mindestausstattung eines Kinderspielplatzes gehören

1. bei 5 – 10 Wohnungen
  - a) eine mindestens 4 m<sup>2</sup> große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
  - b) zwei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine kleine Spielgerätekombination und
  - c) eine ortsfeste Sitzgelegenheit für mind. 3 Personen.
2. bei 11 – 20 Wohnungen
  - a) eine mindestens 8 m<sup>2</sup> große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
  - b) drei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine größere Spielgerätekombination und
  - c) zwei ortsfeste Sitzgelegenheiten für je mind. 3 Personen.
3. für je 10 weitere Wohnungen
  - a) die Fläche für Sandspielmöglichkeiten um je 3 m<sup>2</sup> zu erweitern,
  - b) ein weiteres Spielgerät aufzustellen oder die Spielgerätekombination zu erweitern und
  - c) eine integrierte Sitzgelegenheit für die Spielplatzbenutzer zu schaffen.

(4) Der Spielplatz soll je nach Größe unter anderem folgende Spielmöglichkeiten enthalten: Gerätespielplatz, Sandspielplatz, Fläche für Bewegungsspiele, befestigte Flächen für Ball- und Hüpfspiele, Spielnischen mit kleinen Spielelementen, Spielwiese, Spielhügel. Dabei sind den unterschiedlichen Spielbedürfnissen von Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen.

(5) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße (Nettospielfläche) der Spielfläche nicht einschränken.

(6) Grundlage für die Planung von Kinderspielplätzen ist die DIN 18034. Für die Ausstattung, Anordnung, Aufstellung und Wartung sind die DIN-Reihe EN 1176, DIN EN 1177 sowie die DIN 33942 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Für

Skate-Einrichtungen gilt die DIN 33943 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6

##### **Anforderungen an die sichere Benutzbarkeit**

(1) Kinderspielplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie sicher und ohne Missstände benutzbar sind und die Gesundheit der Kinder nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

(2) Am Eingang zum Spielplatz kann ein Hinweisschild zur Regelung der Benutzungszeiten sowie zum Fernhalten von Hunden aufgestellt werden.

#### § 7

##### **Nachträgliches Herstellungsverlangen**

Bei bestehenden Gebäuden kann die Anlage und Instandhaltung eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern.

#### § 8

##### **Verzicht auf Herstellung von Kinderspielplätzen**

(1) Die Herstellung eines Spielplatzes für Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren oder einer Freizeitfläche für Jugendliche auf dem Baugrundstück ist nicht erforderlich, wenn

1. in unmittelbarer Nähe (bis 500 m) ein Kinderspielplatz als Ge-

- meinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, dessen Nutzung für das Baugrundstück gesichert ist,
2. in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder
3. die Art der Nutzung der Wohnungen oder beengte Grundstücksverhältnisse dies nicht erfordern bzw. zulassen.

(2) Der Verzicht auf Herstellung eines Kinderspielplatzes nach Absatz 1 Nr.2 gilt nicht für Kinderspielplätze für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren.

#### § 9

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Ziffer 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 einen erforderlichen Kinderspielplatz nicht herstellt, ganz oder teilweise beseitigt,
2. § 6 Absatz 1 einen Kinderspielplatz nicht in einem sicheren und dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichendem Zustand erhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung zur Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam**

### **Allgemeines**

Die Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von mehr als vier Wohnungen ist nicht mehr Bestandteil der derzeit geltenden Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003. Eine entsprechende Regelung fehlt nunmehr in § 7 Absatz 3 BbgBO. Insofern verweist der Landesgesetzgeber auf die satzungsrechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten der Gemeinde. Mit der Ermächtigung des § 81 Absatz 3 BbgBO können nunmehr die Gemeinden durch den Erlass einer entsprechenden örtlichen Bauvorschrift die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze festsetzen.

Eine Übergangsvorschrift, die bis zum Inkraft-Treten einer aufgrund § 81 Abs. 3 BbgBO erlassenen örtlichen Bauvorschrift in der als Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift der Brandenburgischen Bauordnung (VVBgBO) bekannt gemachte Richtlinie über Kinderspielplätze zu finden war, ist zum 31.12.2004 ausgelaufen. Dies führt zu der Situation, dass ohne entsprechende Bauvorschrift die Herstellung von Kinderspielplätzen nicht mehr verlangt werden kann. Der notwendigen Ausfüllung dieser regelungsfreien Lücke dient die vorliegende Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Die aufgrund von § 81 Absatz 3 BbgBO erlassene Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt orientiert sich dabei im Wesentlichen an der bereits in der Praxis bewährten und bis 31.12.2004 geltenden Richtlinie über Kinderspielplätze (Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung).

### **Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist mit der Bezeichnung „gesamtes Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam“ ausreichend definiert und bedarf keines Lageplanes.

### **Zu § 2 Arten von Kinderspielplätzen**

Die hier definierten drei Arten von Kinderspielplätzen resultieren

aus der üblichen Eingruppierung der Altersgruppen auch im öffentlichen Bereich und entsprechen der alten Rechtslage: 0 – 6 Jahre (Klein- und Vorschulkinder), 6 – 12 Jahre (Schulkinder) und 12 – 18 Jahre (Jugendliche).

Die Trennung ergibt sich aus den spezifischen unterschiedlichen Bedürfnissen der Spielplatzbenutzer.

### **Zu § 3 Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen**

Grundlage bildet der § 7 Absatz 3 Satz 2 der BbgBO, wonach die erforderlichen Kinderspielplätze nur in Verbindung mit der auf der Grundlage von § 81 Abs. 3 BbgBO erlassenen örtlichen Bauvorschrift gefordert werden können.

### **Zu § 4 Größe**

Gemäß § 81 Absatz 3 Nr. 1 BbgBO wird die Gemeinde ermächtigt, auch die Größe von Kinderspielplätzen festzusetzen. Die in § 4 der Satzung festgesetzten Größen lehnen sich inhaltlich an die bis zum 31.12.2004 gültigen Richtlinie über Kinderspielplätze als Verwaltungsvorschrift zur BbgBO an, deren Bemessungsgrundlage auf Einwohner und Altersgruppen sowie funktionale Mindestgrößen bezogen war und im bisherigen Baugenehmigungsverfahren gegenüber dem Bauherrn eingefordert wurden.

Die festgelegten Mindestgrößen ergeben sich aus den Spielfunktionen, d. h. dass Kleinkinder weniger Spielfläche benötigen als größere Kinder. Mit steigendem Alter wird der Bewegungsdrang größer, ebenso die Mobilität.

### **Zu § 5 Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen**

Gemäß § 81 Absatz 3 BbgBO wird die Gemeinde ermächtigt, auch die Ausstattung von Kinderspielplätzen festzusetzen. Diese Regelung, wie der Kinderspielplatz ausgestattet werden soll, ist neu.

Die Forderungen richten sich nach altersgemäßer Spielfunktion sowie gültigen DIN-Vorschriften.

### Zu § 6 Anforderungen an die sichere Benutzbarkeit

Gemäß § 81 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO wird die Gemeinde ermächtigt, Anforderungen für die sichere Benutzbarkeit der Kinderspielplätze festzusetzen.

Demzufolge ist der nochmalige Hinweis auf die sichere Benutzbarkeit zur dauerhaften Qualitätssicherung des hergestellten Kinderspielplatzes als Klarstellung in der Satzung erforderlich.

### Zu § 7 Nachträgliches Herstellungsverlangen

Gemäß § 81 Absatz 3 Nr. 3 BbgBO wird die Gemeinde ermächtigt, die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes festzusetzen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

Die Notwendigkeit für das nachträgliche Herstellungsverlangen ergibt sich aus dem teilweisen Fehlen von Kinderspielplätzen im Wohnungsbestand aus den unterschiedlichsten Gründen (z. B. Versäumnisse, Generationswechsel).

Wann die Notwendigkeit für das nachträgliche Herstellungsverlangen vorliegt, ist im konkreten Einzelfall zu ermitteln.

### Zu § 8 Verzicht auf Herstellung von Kinderspielplätzen

Das Spiegelbild zur der in § 3 dieser Satzung statuierten Pflicht, Kinderspielplätze herzustellen, ist der Verzicht auf Herstellung von Kinderspielplätzen nach § 8 der Satzung.

Entsprechend der Praxis der vergangenen Jahre ist diese Regelung, die an den § 9 Absatz 5 BbgBO in der Fassung von 1998 angelehnt ist, sinnvoll, da die Forderung nach Herstellung von Kinderspielplätzen auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechen soll. Wann kein Bedarf an der Herstellung eines Kinderspielplatzes im

Sinne von § 3 dieser Satzung vorliegt, ist abschließend in den Nummern 1 bis 3 alternativ aufgezählt.

Einzige Ausnahme beim Verzicht auf Herstellung von Kinderspielplätzen bildet der Kinderspielplatz für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren bei Vorhandensein eines öffentlichen Kinderspielplatzes in der unmittelbaren Nähe. Die Schaffung eines Kleinkinderspielplatzes ist notwendig, weil sich dieser in Sicht- und Rufweite der Wohnungen befinden muss, um den Schutz und die Gesundheit der Kinder nicht zu beeinträchtigen.

### Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Die Aufnahme von Tatbeständen einer Ordnungswidrigkeit in § 9 ist notwendig, um Verstöße gegen die Kinderspielplatzsatzung zu ahnden und somit deren Einhaltung Nachdruck zu verleihen.

Die Regelung führt auf, welche Tatbestände erfüllt sein müssen, um Ordnungswidrigkeiten zu begehen.

Rechtsgrundlage für § 9 ist dabei § 79 Abs. 3 Satz 2 BbgBO. Demnach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 81 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 9 der aufgrund § 81 BbgBO erlassenen Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam verweist daher auf § 79 Abs. 3 Satz 2 BbgBO und besteht in Absatz 1 aus zwei bußgeldbeschwerten Tatbeständen:

Nr. 1 behandelt die Ordnungswidrigkeit, wenn ein Bauherr den geforderten Spielplatz überhaupt nicht herstellt oder einen hergestellten ganz oder teilweise beseitigt.

Nr. 2 regelt den Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Instandhaltung und Wartung eines Kinderspielplatzes.

§ 9 der Satzung stellt klar, dass beide Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 79 Absatz 5, 2. Halbsatz BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden können.

## Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Orenstein-&-Koppel-Straße“ in 14482 Potsdam

Die „Orenstein-&-Koppel-Straße“ in 14482 Potsdam wird auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. vom 19. Juli 2005 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### 1. Lagebezeichnung:

1.1 Die „Orenstein-&-Koppel-Straße“ befindet sich im „Maximum-Industrie-und-Gewerbe-Holding-Gebiet – Gewerbe im Park“ in Potsdam-Babelsberg.  
Sie beginnt an der Wetzlarer Straße und verläuft in nordwestliche Richtung, die Ulmenstraße querend, bis an den Beetzweg.

1.2. Lage:	Gemarkung Babelsberg, Flur 9		
	Flurstück 5/10	= ca.	8.126,00 m <sup>2</sup>
	Gemarkung Babelsberg, Flur 10		
	Flurstücke 220/19	= ca.	1.074,00 m <sup>2</sup> ,
	561	= ca.	386,00 m <sup>2</sup> ,
	563	= ca.	423,00 m <sup>2</sup> ,
	564	= ca.	253,00 m <sup>2</sup> ,
	569	= ca.	544,00 m <sup>2</sup> ,
	583	= ca.	328,00 m <sup>2</sup> ,
	584	= ca.	93,00 m <sup>2</sup>
	<u>Zu widmende Fläche:</u>	= ca.	<u>11.675,00 m<sup>2</sup></u>

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

### 2. Widmungsinhalt:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 2.1 Einstufung:                | Die „Orenstein-&-Koppel-Straße“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft. |
| 2.2 Funktion:                  | Erschließungsstraße   |
| 2.3 Träger der Straßenbaulast: | Stadt Potsdam   |
| 2.4 Widmungsbeschränkungen:    | keine   |

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Mo-

nat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ih-

nen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde diesen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 28. Oktober 2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## 21. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam**

**Sitzungstermin: Mittwoch, 07.12.2005, 13:00 Uhr**

**Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal**

**Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 12. Dezember 2005, statt.**

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 02.11.2005 und deren Fortsetzung vom 07.11.2005**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Bericht der Ausländerbeauftragten**

3 **Bericht des Ausländerbeirates**

4 **Fragestunde**

#### Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Zuschüsse für Bewerbung als Kulturhauptstadt, Schließung der Bibliothek im Kirchsteigfeld, Speicherstadt, Abriss Schlachthof, Freizeitbad am Brauhausberg, Bauarbeiten zum Landtagsschloss – etwaige Forderungen des Betreibers des Hotels Mercure, Nachfolgebau Ufergaststätte, Nachnutzung Kiewitt-Kaufhalle, Repräsentations- und Verfügungsmittel, Kommissarische Besetzung des Fachbereichsleiters Grün- und Verkehrsflächen, Baumarkt in Drevitz, Offline-Klub Kirchsteigfeld, Namensgebung Hiroshima-Platz, Freizeitbad am Brauhausberg – Zwischenfinanzierung der GA-Fördermittel, Freizeitbad am Brauhausberg – etwaige finanzielle Folgen der Verzögerung des Baubeginns, Freizeitbad am Brauhausberg – Finanzierung der Eigenmittel zur GA-Förderung, Fällung von Linden am Brauhausberg, Straßenbelag in der Hans-Thoma-Straße, Buslinie 605 Golm – Eiche – Potsdam Hbf.

**Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 01.12.2005, eingereicht werden.**

#### 5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –**

5.1 Aufstellungsbeschluss zur 2. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 'Kirchsteigfeld, Teilbereich nördliche Ricarda-Huch-Straße'

**05/SVV/0356** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.2 Betriebs- und Marketingkonzept Schiffbauergasse/ZKS

**05/SVV/0675** Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur und Sport

5.3 Zukünftige Betriebsform für das Sportareal Luftschiffhafen

**05/SVV/0721** Oberbürgermeister, FB Schule und Sport

5.4 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita – Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

**05/SVV/0755** Oberbürgermeister, FB Jugendamt

5.5 Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 87 'Ortszentrum Eiche'

**05/SVV/0798** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.6 Beschluss zur Herauslösung des Bebauungsplans Nr. 34 – 1 'Ribbeckstraße/Blumenstraße' aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 'Katharinenholzstraße/Ribbeckstraße' als eigenständiger Bebauungsplan sowie zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 34 – 1 'Ribbeckstraße/Blumenstraße'

**05/SVV/0830** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.7 Auslegungsbeschluss zur 3. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 'Medienstadt Babelsberg', Teilbereich Filmpark und zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans 'Medienstadt Babelsberg'

**05/SVV/0831** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.8 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)

**05/SVV/0832** Oberbürgermeister, FB Feuerwehr

5.9 Beschluss zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 10 'Bertinistraße/Jungfersee' und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10 'Bertinistraße/Jungfersee'

**05/SVV/0839** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.10 Bebauungsplan Nr. 19 'Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich A Marquardt', OT Marquardt Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Widerspruchsbescheides des MSVV vom 24.09.2004

**05/SVV/0858** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauen

5.11 Bebauungsplan Nr. 7 'Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Satzkorn', OT Satzkorn Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Widerspruchsbescheides des MSVV vom 24.09.2004

**05/SVV/0859** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 5.12 Bebauungsplan Nr. 9 'Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Uetz-Paaren', OT Uetz-Paaren Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Widerspruchsbescheides des MSWV vom 24.09.2004  
**05/SVV/0860** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.13 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam  
**05/SVV/0862** Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 5.14 Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2005  
**05/SVV/0863** Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 5.15 Konzeption zur Abwasserentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam 2004 – 2008 einschließlich der neuen Ortsteile Golm und ehem. Amt Fahrland (Abwasserbeseitigungskonzept 2004 – 2008)  
**05/SVV/0877** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.16 Vertrag zur Integration der Ortsteile Golm, Groß Glienicke, Fahrland, Neu Fahrland, Marquardt, Satzkorn und Uetz-Paaren in das Gebiet des Ver- und Entsorgungsvertrages  
**05/SVV/0878** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.17 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG zur Übertragung der Aufgabe und Durchführung der Wasserversorgung der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteile Caputh und Geltow auf die Landeshauptstadt Potsdam  
**05/SVV/0879** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.18 Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (WVS)  
**05/SVV/0880** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.19 Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (EWS)  
**05/SVV/0881** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.20 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung in der Landeshauptstadt Potsdam (Fäkalabfuhrgebührensatzung)  
**05/SVV/0882** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.21 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Anlagen AW II und III zur zentralen Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Potsdam  
**05/SVV/0883** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen –**
- 6.1 Garagen im Hans-Grade-Ring  
**05/SVV/0250** Stadtverordneter Utting, Fraktion Familien-Partei
- 6.2 Sanierung Stadt- und Landesbibliothek  
**05/SVV/0491** Fraktion PDS
- 6.3 Kultur-Sendeformat im geplanten Kulturmarketing  
**05/SVV/0531** Fraktion CDU
- 6.4 Strukturvorschlag für die städtische Kulturverwaltung  
**05/SVV/0625** Fraktion Grüne/B90
- 6.5 Renovierungszeiten bei alternativen Wohnprojekten  
**05/SVV/0662** Fraktion CDU
- 6.6 Änderung der Sportfördersatzung  
**05/SVV/0699** Fraktion Die Andere
- 6.7 Radweg Drewitzer Straße  
**05/SVV/0706** Fraktion PDS
- 6.8 Verkehrsberuhigung der Gutenbergstraße  
**05/SVV/0737** Fraktion Grüne/B90
- 6.9 Lichtsignalanlage Berliner Straße/Humboldtbrücke  
**05/SVV/0748** Fraktion BürgerBündnis
- 6.10 Leitbild für die Landeshauptstadt Potsdam  
**05/SVV/0781** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.11 Wasser im Stadtkanal  
**05/SVV/0784** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.12 Arbeit der PAGA  
**05/SVV/0786** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 6.13 Räumlichkeiten für die Potsdamer Tafel e. V.  
**05/SVV/0816** Fraktion SPD
- 6.14 DB-Haltestelle Grube/Bornim  
**05/SVV/0819** Fraktion BürgerBündnis
- 6.15 Integriertes Marketingkonzept  
**05/SVV/0821** Fraktion BürgerBündnis
- 6.16 Änderung der Satzung (01/SVV/0873) zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
**05/SVV/0824** Fraktion CDU
- 6.17 Wohnumfeldverbesserung in der Waldstadt II  
**05/SVV/0825** Fraktion CDU
- 6.18 Geschwindigkeitskontrollen vor Schulen und Kitas  
**05/SVV/0841** Fraktion Familien-Partei
- 6.19 Historische Natursteinpflasterstraßen  
**05/SVV/0868** Fraktion Grüne/B90
- 6.20 Ablehnung Baumarkt  
**05/SVV/0891** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 7 Einwohnerfragestunde**
- 8 Anträge**
- 8.1 Besetzung Ausschuss Ordnung, Umweltschutzschutz und Landwirtschaft  
**05/SVV/0912** Fraktion Grüne/B90
- 8.2 Sicherheit für Fußgänger an der Straßenbahndaltestelle Kirschallee  
**05/SVV/0917** Fraktion CDU
- 8.3 Wohnen in der Schiffbauergasse  
**05/SVV/0918** Fraktion CDU
- 8.4 Pendlernetz als Bürgerservice  
**05/SVV/0919** Fraktion CDU
- 8.5 Tiefgarage Neuer Markt  
**05/SVV/0920** Fraktion CDU
- 8.6 Analyse und Konzept für die Speicherstadt  
**05/SVV/0921** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 8.7 Arbeitsfähigkeit des Kleingartenbeirates  
**05/SVV/0922** Fraktion DIE LINKE. PDS

- 8.8 Bessere Qualität der Straßenreinigung  
**05/SVV/0923** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 8.9 Kommunalwahlrecht für Ausländer  
**05/SVV/0924** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 8.10 Ergänzung der Entschädigungssatzung vom 05.12.2001 nach DS 01/0857  
**05/SVV/0925** Stadtverordneter Jäkel, Fraktion DIE LINKE. PDS
- 8.11 Umsetzung des Ganztagssschulprogramms 'Zukunft Bildung und Betreuung' in der Stadt Potsdam  
**05/SVV/0926** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 8.12 Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte  
**05/SVV/0927** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 8.13 Rückbenennung eines historischen Wegverlaufes  
**05/SVV/0928** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 8.14 Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern  
**05/SVV/0929** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 8.15 Medienforum Kirchsteigfeld  
**05/SVV/0935** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 8.16 Wahl von zwei Schiedspersonen für Potsdamer Schiedsstellen  
**05/SVV/0939** Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 8.17 Beschluss zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans' Bereich Babelsberger Straße', Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 B 'Babelsberger Straße' und städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 37 B 'Babelsberger Straße'  
**05/SVV/0940** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.18 Beschluss der Nachtragsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag Potsdam-Center  
**05/SVV/0941** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.19 Gründung von zwei Beiräten für die Neubaugebiete Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld Schlaatz/Waldstadt I/Waldstadt II  
**05/SVV/0942** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 8.20 Ausführungen zum Spaßbad am Brauhausberg  
**05/SVV/0950** Fraktion CDU
- 8.21 Projekt 'Stolpersteine in Potsdam'  
**05/SVV/0952** Fraktion Grüne/B90
- 8.22 Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses  
**05/SVV/0953** Fraktion Die Andere
- 8.23 Räume der Stadtteilbibliothek Kirchsteigfeld  
**05/SVV/0954** Fraktion SPD
- 8.24 Integrierte Kita-, Hort- und Schulbedarfsplanung  
**05/SVV/0955** Fraktion SPD
- 8.25 Verwaltungseinheit für den ländlichen Raum schaffen  
**05/SVV/0956** Fraktion SPD
- 8.26 Jahresabschluss zum 31.12.2002 des Eigenbetriebes Tierheim Potsdam  
**05/SVV/0961** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 8.27 Liquidation der PTM Potsdam Touristik und Marketing GmbH  
**05/SVV/0962** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 8.28 Entsperrung von Haushaltsstellen nach § 4 Ziffer 6 der Haushaltssatzung 2005  
**05/SVV/0963** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 8.29 Gründung der Potsdamer Gesundheit Service GmbH als Tochtergesellschaft der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH  
**05/SVV/0964** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 8.30 Interkommunale Zusammenarbeit ÖPNV  
**05/SVV/0966** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 8.31 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 08 'Block 22'  
**05/SVV/0967** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 8.32 Billigung der Abwägung, Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 02 'Block 15 Potsdam'  
**05/SVV/0968** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 8.33 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Einkaufszentrum Brandenburger Straße'  
**05/SVV/0969** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.34 Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40 'Kaserne Kirschallee' sowie Beschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Kaserne Kirschallee' und 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Einkaufszentrum Pappelallee/Kirschallee'  
**05/SVV/0970** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 8.35 Billigung des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 59 'Lazarett' sowie Beschluss der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Ehemaliges Lazarett am Voltaireweg'  
**05/SVV/0971** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 8.36 Billigung der Abwägung und Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Entwicklungsbereich Babelsberg'  
**05/SVV/0972** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.37 Änderung des Vertrages über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft' Integriertes Verkehrskonzept Potsdam Mittelmark – Stadt Potsdam  
**05/SVV/0973** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.38 Straßenreinigungsgebühren – Änderung des Beschlusses Drucksache DS : 05/SVV/0290  
**05/SVV/0977** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 8.39 Straßenreinigungssatzung 2006 der Landeshauptstadt Potsdam  
**05/SVV/0978** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 8.40 Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam  
**05/SVV/0979** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 8.41 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH  
**05/SVV/0980** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen



- 8.42 Verlagerung der Aufgabe 'Förderung der Integration Behinderter im Haus der Begegnung' ab 01.01.2006 zum Objekt 'Zum Teufelssee 30'  
**05/SVV/0982** Oberbürgermeister, FB Soziales, Wohnen und Senioren
- 8.43 Ausschöpfung von Fördermitteln  
**05/SVV/0986** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 8.44 Reduzierung der Planungen für das Freizeitbad  
**05/SVV/0987** Fraktion DIE LINKE. PDS
- 8.45 Abwasserentsorgungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam  
**05/SVV/0991** Fraktion CDU
- 8.46 Änderung des Beschlusses der SVV vom 02.06.2004 (DS 04/SVV/0339) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Agrarverwaltung auf dem Gebiet der Agrarförderung – Standort der Anlauf- und Beratungsstelle für die Potsdamer Landwirte  
**05/SVV/0992** Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit
- 8.47 Zusätzliche Option für den Landtagsneubau auf dem Alten Markt  
**05/SVV/0993** Fraktion Die Andere
- 8.48 Einbahnstraßenregelung Fultonstraße  
**05/SVV/0995** Stadtverordneter Buchholz, Fraktion BürgerBündnis
- 8.49 Gestaltungssatzung 'Nauener Vorstadt' – Anpassung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Sonderaufsichtsbehörde  
**05/SVV/1004** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.50 Gestaltungssatzung 'Jägervorstadt' – Anpassung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Sonderaufsichtsbehörde  
**05/SVV/1005** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.51 Gestaltungssatzung 'Berliner Vorstadt' – Anpassung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Sonderaufsichtsbehörde  
**05/SVV/1006** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.52 Ruhender Verkehr auf dem Neuen Markt  
**05/SVV/1007** Fraktion Grüne/B90
- 8.53 Veränderungssperre im Bereich B-Plan 35-3  
**05/SVV/1008** Fraktion Grüne/B 90
- 8.54 Denkmalgerechte Sanierung Villa Schöningen  
**05/SVV/1009** Fraktion Grüne/B90
- 8.55 Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilienservice (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam mit sachkundigen Einwohnern  
**05/SVV/1013** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 8.56 Gleichstellungsplan 2005 – 2008  
**05/SVV/0983** Oberbürgermeister, SB Verwaltungsmangement
- 8.57 LKW-Führungskonzept für die Stadt Potsdam  
**05/SVV/0994** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.58 Vorbereitung 'Kulturbüro'  
**05/SVV/1011** Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur und Sport

## 9 **Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**

- 9.1 Kennzeichnung Postenweg Grenztruppen gemäß Vorlage: 05/SV/0720
- 9.2 Mitgliedschaften der Landeshauptstadt Potsdam in Verbänden und Gremien gemäß Vorlage: 05/SV/0670
- 9.2.1 Mitgliedschaften der Landeshauptstadt Potsdam in Verbänden und Gremien  
**05/SVV/0897** Oberbürgermeister, Servicebereich Verwaltungsmanagement
- 9.3 Bericht zum Standort für einen Mitarbeiterparkplatz für EWP und der MBS in der Waldstadt II gemäß Vorlage: 05/SV/0407
- 9.4 Bericht über die Prüfung, bezüglich einer öffentlichen Nutzung des Grundstücks der ehemalige Militärbadeanstalt gemäß Vorlage: 05/SV/0351
- 9.5 Lückenschluss des Radweges zwischen den Universitätsstandorten Neues Palais und Golm gemäß Vorlage: 05/SV/0401
- 9.6 Standort für eine Messe- und Multifunktionshalle gemäß Vorlage: 05/SV/0244
- 9.7 Unterbringung der Tiere im Potsdamer Tierheim gemäß Vorlage: 05/SV/0197
- 9.8 Vandalismus auf der Freundschaftsinsel gemäß Vorlage: 05/SV/0728
- 9.9 Bearbeitung von Verkehrsfragen in der Stadtverwaltung gemäß Vorlage: 05/SV/0765
- 9.10 Bericht zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Vorlage: 98/0332
- 9.10.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Zehnter Bericht bezüglich DS Nr.: 98/0332  
**05/SVV/1014** Oberbürgermeister, FB Umwelt und Gesundheit

## **Nicht öffentlicher Teil**

- 10 **Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 10.1 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH Grundstück im Sanierungsgebiet 'Zweite Barocke Stadterweiterung' Jägerstraße 23  
**05/SVV/0773** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 10.2 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH Grundstück im Sanierungsgebiet 'Holländisches Viertel' Gutenbergstraße 81  
**05/SVV/0801** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 10.3 Grundstückskaufvertrag für das Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH Grundstück im Sanierungsgebiet 'Potsdamer Mitte'  
**05/SVV/0857** Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 10.4 Erwerb der Gesundheitszentrum Potsdam GmbH durch die Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH  
**05/SVV/0867** Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

- 11 **Nicht öffentliche Anträge**
- 11.1 **Betreibung der Biosphäre**  
**05/SVV/0975** Oberbürgermeister, GB Stadtentwicklung und Bauen
- 11.2 **Variantenabwägung zur Zukunft der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH**  
 Bezug: SVV-Beschluss DS-Nr. 05/SVV/0388  
**05/SVV/0981** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

- 11.3 **Besetzung der Stelle 240 000 01 Fachbereichsleiter/in Kultur und Museum**  
**05/SVV/1012** Oberbürgermeister, Servicebereich Verwaltungsmanagement

## **Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen in der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 7 GGVSE**

Die Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.12.2003 behält bis zum 31.03.2006 ihre Gültigkeit.

Die neue Allgemeinverfügung kann dann im Monat März 2006 vom Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, abgefordert werden.

*Potsdam, 18. November 2005*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### **Amtliche Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 2. November 2005 die Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (ND) in der Stadt Potsdam beschlossen.

Die vollständige Verordnung einschließlich der in § 1 Abs. 3 der Verordnung angegebenen Karten

- Anlage II „Übersichtskarte zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (ND) in der Stadt Potsdam“ im Maßstab 1:20.000 sowie
- Anlage III „Flurkartenausschnitte zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern in der Stadt Potsdam“ (Blatt 1 bis 33) im Maßstab 1:5.000

liegen dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, untere Naturschutzbehörde, in den Diensträumen, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, während der Dienstzeiten aus.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) genannten

Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Potsdam geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

*Potsdam, den 21. November 2005*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## **Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (ND) in der Stadt Potsdam vom 21. November 2005**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 2; 23; 28 und 78 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) erlässt der Oberbürgermeister mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. November 2005 gemäß § 19 Abs. 3 BbgNatSchG für das Gebiet der Stadt Potsdam folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

(1) Die in den Listen der Anlagen Ia und Ib benannten 57 Einzelschöpfungen der Natur auf dem Gebiet der Stadt Potsdam werden als Naturdenkmale festgesetzt. Es handelt sich

- a) in der Anlage Ia, der „Liste der Naturdenkmale (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (ND) in der Stadt Potsdam“, um 53 Gehölze, wie Einzelbäume, Baumreihen oder Gehölzgruppen, sowie

- b) in der Anlage Ib, der „Liste der Naturdenkmale (Findlinge) zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Stadt Potsdam“, um 4 Findlinge,

die jeweils mit einer eindeutigen Registriernummer versehen sind.

(2) Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der Standorte dieser Einzelschöpfungen. Diese beinhaltet bei

- a) Bäumen die Kronentraufe (größte Ausdehnung der Krone) zuzüglich 1,5 m,
- b) Säulenformen von Bäumen die Kronentraufe zuzüglich 5,0 m,
- c) Gehölzgruppen die Kronenträufen der äußeren Bäume zzgl. 1,5 m,
- d) Findlingen einen Umkreis von 3,0 m um das Objekt.

(3) Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Anlage II, der „Übersichtskarte zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Stadt Potsdam“ im Maßstab 1 : 20.000, sowie in der Anlage III, „Flurkartenausschnitte zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Stadt Potsdam“ (Blatt 1 bis 33) im Maßstab 1 : 5.000, mit einem Punkt oder einer ununterbrochenen Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für die Standorte sind die Einzeichnungen in den Flurkartenausschnitten der Anlage III. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel der Stadtverwaltung Potsdam, Siegelnummer 1, versehen und vom Siegelverwahrer am 21. November 2005 unterschrieben worden.

(4) Die Anlagen Ia, Ib, II und III sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung wird mit ihren Anlagen bei der Stadtverwaltung Potsdam, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung von außergewöhnlichen Einzelschöpfungen der Natur auf dem Gebiet der Stadt Potsdam, deren besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Der Schutzzweck der einzelnen Naturdenkmale ergibt sich aus den Anlagen Ia (Gehölze) und Ib (Findlinge) zu dieser Verordnung.

## § 3 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 4 dieser Verordnung zulässigen Handlungen, sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals, dessen Teile oder dessen geschützter Umgebung führen können, oder durch die Kennzeichnungen verändert oder entfernt werden, verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten, an Naturdenkmalen der Anlage Ia (Gehölze) oder in deren geschützter Umgebung

1. den Wurzelraum oder die Rinde zu beschädigen oder zu verändern sowie Äste oder Zweige oder andere Teile zu entfernen;
2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern;
3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungs- oder Versiegelungsmaßnahmen jeglicher Art durchzuführen, oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
4. Fahrzeuge oder Anhänger zu bewegen oder diese dort abzustellen oder zu reinigen sowie sonstige bauliche Anlagen oder Gegenstände aufzustellen oder abzulegen; ausgenommen ist das Bewegen von Fahrzeugen oder Anhängern auf tragfähig versiegelten Flächen;
5. gehölzschädigende Substanzen (z. B. Säuren, Öle, Farben, Salze, Laugen, Herbizide, Pflanzenschutzmittel) auszubringen;
6. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen;

7. Wärme-, Licht- oder andere Energiequellen oder -anlagen zu errichten oder zu betreiben oder auf das Naturdenkmal zu richten;
8. den Grundwasserstand zu ändern, oder den Wasserhaushalt in anderer Weise zu beeinträchtigen;
9. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
10. Bäume oder Sträucher zu pflanzen.

(3) Verboten ist insbesondere, an Naturdenkmalen der Anlage Ib (Findlinge) oder in deren geschützter Umgebung

1. Teile herauszubrechen oder eine sonstige Veränderung der ursprünglichen Form oder Zusammensetzung vorzunehmen;
2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern;
3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungs- oder Versiegelungsmaßnahmen jeglicher Art durchzuführen, oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
4. Fahrzeuge oder Anhänger zu bewegen oder diese dort abzustellen sowie sonstige bauliche Anlagen oder Gegenstände aufzustellen oder abzulegen; ausgenommen ist das Bewegen von Fahrzeugen oder Anhängern auf tragfähig versiegelten Flächen;
5. Chemikalien, Farben oder sonstige Materialien aufzubringen;
6. Lageveränderungen durchzuführen;
7. Über- oder Umbauungen vorzunehmen;
8. Anpflanzungen durchzuführen.

(4) Die Änderung oder Entfernung einer von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Kennzeichnung eines Naturdenkmals ist verboten.

(5) § 6 dieser Verordnung bleibt unberührt.

## § 4 Zulässige Handlungen

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung, die keine wesentliche Veränderung darstellen, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von besonderem Wert; die getroffenen Maßnahmen sind in diesem Fall der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich mit Nachweis ihrer Notwendigkeit (in der Regel durch Photographien und verbale Dokumentation) anzuzeigen; entfernte Teile des Schutzobjektes sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten;
4. zugelassene Beschilderungen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet wurden;
5. Maßnahmen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

## § 5 Erhaltungs- und Duldungspflicht

(1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen sich ein Naturdenkmal befindet, ist verpflichtet, das auf dem Grundstück befindliche Naturdenkmal und dessen geschützte Umgebung zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu unterlassen sowie es vor schädigenden Einwirkungen Dritter zu schützen. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. Schäden, Mängel und sonstige wesentliche Veränderungen an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung sowie Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;
2. erforderliche Maßnahmen im herkömmlichen Umfang zur Erhaltung und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann bei der Durchführung von notwendigen Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungs-

maßnahmen an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung finanzielle Unterstützung leisten oder diese auf eigene Kosten durchführen, wenn sie über den üblichen Rahmen hinausgehen oder für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind.

(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung zu dulden. Die untere Naturschutzbehörde kann gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung erforderliche Maßnahmen in zumutbarem Umfang auf dessen Kosten anordnen.

(4) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes hat das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen, zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(5) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes hat nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeitern oder Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung zu dulden.

## § 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei der Erteilung einer Befreiung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung anordnen. Insoweit finden die §§ 12ff. des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Soweit die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach Absatz 1 ablehnt, hat sie zugleich darüber zu entscheiden, ob dem Antragsteller dem Grunde nach eine Entschädigung nach § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zusteht.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales, dessen Teile oder dessen geschützter Umgebung führen können;
2. eine von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Kennzeichnung eines Naturdenkmales verändert oder entfernt;
3. ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen nach § 4 Nr. 1, 2, 3 oder 5 dieser Verordnung durchführt;
4. eine Anzeige mit Nachweis nach § 4 Nr. 3 dieser Verordnung unterlässt oder die entfernten Teile des Schutzobjektes nicht mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
5. wer entgegen § 4 Nr. 4 dieser Verordnung eine Beschilderung vornimmt, die nicht von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet wurde;
6. den Pflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt und Schäden, Mängel oder sonstige wesentliche

Veränderungen an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung sowie Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde nicht unverzüglich anzeigt oder schädigende Einwirkungen auf das Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung zulässt;

7. den Pflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 2 dieser Verordnung zur Erhaltung und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung im herkömmlichen Umfang nicht nachkommt oder Maßnahmen am Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt oder diese nicht fachgerecht durchführt;
8. entgegen § 6 dieser Verordnung eine Handlung ohne erforderliche Befreiung vornimmt oder die Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 können gemäß § 75 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

## § 8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich der in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzobjekte weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

## § 9 Unbeachtlichkeit von Mängeln, Behebung von Fehlern

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Potsdam geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung bestimmter Einzelschöpfungen der Natur. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## § 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten nachfolgend benannte Verordnungen oder Teile von Verordnungen, die sich auf die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern beziehen, außer Kraft:

1. der Beschluss des Rates der Stadt Potsdam Nummer 0058/83 vom 13.04.1983 über die Unterschutzstellung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken und sonstigen Gehölzen als Naturdenkmal (ND);
2. der Beschluss des Rates der Stadt Potsdam Nummer 0173/88 vom 14.12.1988 über die Unterschutzstellung des Objektes 6, Naturdenkmal (ND) Marienquelle, und über die geologischen Naturdenkmale (ND), Objekte 1 bis 6;
3. die 1. Verordnung über Naturdenkmale (ND) im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 07.12.2000 für vier auf dem Gebiet der Stadt Potsdam befindliche Naturdenkmale der Gemarkungen Fahrland, die laufende Nummer 160-01, Groß Glienicke, die laufenden Nummern 244-01 und 244-02, und Marquardt, die laufende Nummer 376-01.

Potsdam, den 21. November 2005

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

Anlage Ia:  
Liste der Naturdenkmale (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Stadt Potsdam

Reg.- Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl/ Flächen-größe in m <sup>2</sup>	Stammumfang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung		Lagebeschreibung	Schutzzweck*
						Flur	Flurstück		
1		Linde (Tilia spec.)	1	383	33 63 948,24 58 15 742,18	2	24	Fahrland, An der Jubelitz, gegenüber der Mühle Kopfbaum	lan, sch, sel, eig
2		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	360	33 61 915,02 58 14 925,18	1	40/4	Südwestlich der Kreuzung B 273/ Eisenbahntrasse	lan, nat, sch, sel
3	Dorf-Linde	Winter-Linde (Tilia cordata)	1	475	33 71 513,24 58 14 934,26	17	32	Dorfstraße 12, Grundstück	lan, eig, nat, sch
4		Flatter-Ulme (Ulmus laevis)	2	400	33 65 252,84 58 12 189,99	4	9	nördlich des ehemaligen Gutes Bornim, am südlichen Wirtschaftswegrand des Sacrow-Paretzer Kanals, westlich des Bootshauses	sch, eig, wis
5		Weißer Maulbeerbaum (Morus alba)	4	300	33 63 262,51 58 10 967,90	8	16	südwestlich des Großen Heinebergs, Wegrand	sel, lan, eig
6		Trauben-Eiche (Quercus petraea)	1	500	33 64 114,73 58 09 891,05	9	107	Potsdamer Straße 106a, Grundstück	sch, wis, lan
7		Esskastanie (Castanea sativa)	2	320	33 62 996,84 58 11 240,23	2	319	westlich des Großen Heinerbergs, nahe Landwirtschaftsgebäude innerhalb Vieh-Weide	lan, sel

\* **Schutzzweck**

- wissenschaftliche Gründe
- naturgeschichtliche Gründe
- erdgeschichtliche Gründe
- landeskundliche Gründe
- Seltenheit
- Eigenart
- Schönheit

\*\* **nur Näherungswerte nach Luftbildverortung**

bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanzahl und Reihenende  
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:  
Liste der Naturdenkmale (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Stadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl/ Flächen- größe in m <sup>2</sup>	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung		Lagebeschreibung	Schutzzweck*	
						Flur	Flurstück			
8		Winter-Linde (Tilia cordata)	3	410	33 59 853,20 58 10 298,52 33 59 859,27 58 10 302,38	5	<b>Gemarkung Grube</b>	Nattwerder, am Wegrand bzw. auf Kirch- friedhof	eig, lan, sel eig, lan, sel eig, lan, sel	
										1
										5
										142/2
10		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	505	33 67 863,31 58 10 326,61	1	<b>Gemarkung Nedlitz</b>	östlich der Nedlitzer Straße, nördlicher Bereich der Roten Kaserne, Höhe Am Golfplatz	sch, eig, lan, wis	
										293
11		Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris)	1	315	33 70 978,56 58 11 228,67	2	<b>Gemarkung Sacrow</b>	Königswald, östlich des Sacrower Sees zw. Fuchsberge u. Weinberg, Forstabteilung 7572	sch, eig, wis, sel	
										63
12		Stiel-Eiche (Quercus robur)	3	560 650 470	33 70 511,45 58 10 749,35 33 70 517,21 58 10 731,69 33 70 520,86 58 10 715,38	2	<b>Gemarkung Sacrow</b>	Sacrow, westlich der südlichen Weinmeister- straße, hinter den Grundstücken am Waldrand	sch, eig, wis, sel sch, eig, wis, sel sch, eig, wis, sel	
										2
										63
										63
13		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	600	33 70 109,21 58 10 446,26	3	<b>Gemarkung Nedlitz</b>	Krampnitzer Straße 17, Grundstück gegen- über Friedhof, Standort nahe Ufer Sacrower See	sch, eig, wis, lan, sel	
										10/2
14		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	575	33 70 588,98 58 10 414,50	1	<b>Gemarkung Sacrow</b>	Krampnitzer Straße gegenüber Einfahrt Fähr- straße	sch, eig, wis, sel	
										18
15	1000-jährige Eiche	Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	685	33 70 289,09 58 10 304,41	1	<b>Gemarkung Sacrow</b>	Sacrow, Schlosspark, nördlicher Bereich	sch, eig, wis, lan, sel	
										118/14
16		Rotbuche (Fagus sylvatica)	1	405	33 69 572,98 58 10 147,72	3	<b>Gemarkung Gollm</b>	Königswald, Königsweg, Forstabteilung 7575b	sch, eig, wis	
										35
17		Flatter-Ulme (Ulmus laevis)	1	340	33 61 454,72 58 09 540,41	1	<b>Gemarkung Gollm</b>	Steinwerderdamm, nördlicher Wegrand auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, etwa 500 m westlich von der Chaussee nach Bornim	sch, wis, sel	
										90

\* **Schutzzweck**  
 wis - wissenschaftliche Gründe  
 nat - naturgeschichtliche Gründe  
 erd - erdgeschichtliche Gründe  
 lan - landeskundliche Gründe  
 sel - Seltenheit  
 eig - Eigenart  
 sch - Schönheit

\*\* **nur Näherungswerte nach Luftbildverortung**  
 bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihende  
 bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:  
Liste der Naturdenkmale (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Stadt Potsdam

Reg.- Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl/ Flächen-größe in m <sup>2</sup>	Stammumfang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung		Lagebeschreibung	Schutzzweck*
						Flur	Flurstück		
						<b>Gemarkung Potsdam</b>			
<b>19</b>		Stiel-Eiche (Quercus robur)	3	460	33 68 443,38 58 10 618,76 33 68 425,34 58 10 551,25 33 68 417,81 58 10 471,80	Gem. Nedlitz, Flur 1 Gem. Nedlitz, Flur 1 Gem. Nedlitz, Flur 1	275 276 730	am westlichen Jungfernufer, nahe ehemaligen „Villa Jacobs“	sch, eig, lan, wis sch, eig, lan, wis sch, eig, lan, wis
<b>20</b>		Gemeine Eibe (Taxus baccata)	1	200	33 68 447,71 58 09 588,50	1	787	Große Weinmeisterstraße 42, Grundstück	sch, eig, lan
<b>21</b>	Angermanns Remise	Stiel-Eichen (Quercus robur)	7.026 m <sup>2</sup>		33 67 661,22 58 09 551,71 33 67 544,11 58 09 436,27	26	741, 743, 772, 744, 769, 1168	beidseitig der Straße Esplanade	sch, eig, lan
<b>22</b>		Rotbuche (Fagus sylvatica)	1	410	33 67 991,47 58 09 193,26	1	191	Puschkinallee 17, nordöstlich der alten Villa	sch, eig, lan, wis
<b>23</b>		Kaukasische Flügelnuß (Pterocarya fraxinifolia)	1	300	33 68 288,22 58 09 061,27	1	407/1	Große Weinmeisterstraße, unterhalb des Pfingstberges, nördlich des Grundstücks Nr. 49 (Schule) und gegenüber Nr. 17	sch, eig, lan, sel
<b>24</b>		Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	1	410	33 68 194,14 58 08 825,22	1	244	Große Weinmeisterstraße 53, Grundstück hinter dem Haus	sch, eig, lan
<b>26</b>	Borsdorfer Renette	Apfelbaum (Malus x domestica – Sorte)	1	260	33 67 911,37 58 08 480,98	1	150/2	Potsdam, Russische Kolonie Alexandrowka, im östlichen Viertel der Anlage	eig, sel, lan, wiss
<b>27</b>		Kaukasische Flügelnuß (Pterocarya fraxinifolia)	1	375	33 69 386,59 58 08 292,97	2	762	Berliner Straße 52, Grundstück hinter dem Haus	sch, eig, lan, sel
<b>28</b>		Winter-Linde (Tilia cordata)	1	350	33 68 129,97 58 07 882,88	2	20/5	Hebbelstraße 37, Grundstück hinter dem Haus	eig, sel, lan
<b>29</b>		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	480	33 69 008,74 58 07 783,276	2	899	Berliner Straße 28, nahe Havelufer, Gelände der Schiffbauergasse	sch, eig, lan, wis
<b>31</b>		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	600	33 68 168,26 58 07 503,70	25	692	Bassinplatz, nordöstlicher Bereich	sch, eig, lan, wis
<b>32</b>		Säulen-Eiche (Quercus robur, Fastigiata)	1	395	33 68 203,07 58 07 520,40	25	692	Bassinplatz, Nordostecke	sch, lan, wis, sel

**\* Schutzzweck**  
 wis – wissenschaftliche Gründe  
 nat – naturgeschichtliche Gründe  
 erd – erdgeschichtliche Gründe  
 lan – landeskundliche Gründe  
 sel – Seltenheit  
 eig – Eigenart  
 sch – Schönheit

**\*\* nur Näherungswerte nach Luftbildverortung**  
 bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihende  
 bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:  
Liste der Naturdenkmale (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Stadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl/Flächengröße in m <sup>2</sup>	Stammumfang in cm	Rechtswert (ETRS 89)**	Gemarkung		Lagebeschreibung	Schutzzweck*		
						Flur	Flurstück				
33		Ahornblättrige Platane (Platanus acerifolia)	1	423	33 68 624,32 58 07 169,97	25	649	Am Kanal 71, gegenüber am Straßenrand	sch, eig, lan		
34		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	415	33 67 519,00 58 06 705,61	25	568	Henning-von-Tresckow-Straße 7 – 8, westlicher Hofbereich	sch, eig, lan, wis		
35		Flatter-Ulme (Ulmus laevis)	1	450	33 65 447,44 58 06 592,46	22	69, 72/4	Geschwister-Scholl-Straße 52, Grundstücksgrenze	sch, eig, lan, wis		
36		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	367	33 68 767,21 58 06 495,91	4	83	Babelsberger Straße, westlich des Plattenbaues	sch, wis, lan		
37		Ahornblättrige Platane (Platanus acerifolia)	4	394	33 66 487,96 33 66 451,88 58 06 266,32 33 66 422,91	23	65/8 65/8 65/8 65/8	Wielandstraße 21-25, Grünanlage hinter den Häusern, Richtung Havel	sch, lan sch, lan sch, lan sch, lan		
										23	65/8
										23	65/8
										23	65/8
38		Sommer-Linde (Tilia cordata) Flatter-Ulme (Ulmus laevis)	1 3	385 345, 380, 380	33 67 093,83 58 05 496,92 33 67 051,34 58 05 499,92	17 17	39/1 39/1	Tempeliner Straße 21, Grundstück, vor dem Haupthaus	sch, eig, lan, wis sch, eig, wis sch, eig, wis sch, eig, wis		
										17	39/1
										17	39/1
										17	39/1
39		Trauben-Eiche (Quercus petraea)	1	450	33 67 417,98 58 05 246,69	14	34/36	Paetowstraße, am unbefestigten Südabschnitt (Weg zur Kleingartensparte)	sch, eig, wis		
										14	32/7, 32/8, 34/35, 34/36
40		Zerr-Eiche (Quercus cerris)	11	295, 190, 260, 260, 223, 190, 190, 265, 185, 160, 170	33 67 340,43 58 05 171,08 33 67 413,46 58 05 234,05	14	384	Paetowstraße, am unbefestigten Südabschnitt (Weg zur Kleingartensparte)	eig, sel, lan		
										28	384
41	„Großer Rheinscher Bohnapfel“ unbestimmt	Apfelbaum (Malus x domestica – Sorten)	2	200 250	33 63 857,67 58 05 851,52 33 63 873,09 58 05 836,64	28 28		Potsdam, Wildpark, im Garten der Wildmeisterei (Waldschule) – nördlicher Baum Potsdam, Wildpark, im Garten der Wildmeisterei (Waldschule) – südlicher Baum	eig, sel, lan, wis		

**\*\* nur Näherungswerte nach Luftbildverortung**  
bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihende  
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

**\* Schutzzweck**  
 wis – wissenschaftliche Gründe  
 nat – naturgeschichtliche Gründe  
 erd – erdgeschichtliche Gründe  
 lan – landeskundliche Gründe  
 sel – Seltenheit  
 eig – Eigenart  
 sch – Schönheit



Anlage Ia:  
Liste der Naturdenkmale (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Stadt Potsdam

Reg.- Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl/ Flächen-größe in m <sup>2</sup>	Stammumfang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung		Lagebeschreibung	Schutzzweck*
						Flur	Flurstück		
42		Silber-Weide (Salix alba)	3 Reihen	410 – 450	33 69 744,40	8	6/30, 9/1, 9/6, 14	im Gebiet nördlich des Horstweges/ Ecke An den Kopfwäiden	lan, sel
					58 05 221,55				
					33 69 908,96				
					58 05 208,33				
					33 69 835,91				
					58 05 211,83				
					33 69 854,95				
58 05 148,49									
33 69 716,23									
58 05 130,81									
33 69 824,45									
58 05 105,17									
43		Schwarz-Pappel (Populus nigra)	1	585	33 65 861,94	14	377	Templiner Straße 100 (ehem. Einfahrt zur Kiesgrube), südlich neben der Einfahrt im unteren Hangbereich	sch, eig, sel, wis
					58 03 522,86				
44		Schwarz-Pappel (Populus nigra)	4	370	33 65 318,17	30	5/16	Halbinsel am Forsthaus Templin, Nordostspitze	eig, sel, wis
					58 03 155,30				
					33 65 305,15				
					58 03 133,98				
					33 65 332,55				
58 03 145,82									
33 65 373,96									
58 03 118,45									
45	Das Fenn	Gehölzgruppe	13.200 m <sup>2</sup>		33 70 487,78	11	66	Potsdam Waldstadt, zwischen Drewitzer Straße, Am Fenn, Unter den Eichen	nat, wis, sel
					58 03 900,71				
					33 70 521,35				
					58 03 734,48				

\* **Schutzzweck**

- wissenschaftliche Gründe
- naturgeschichtliche Gründe
- erdgeschichtliche Gründe
- landeskundliche Gründe
- Seltenheit
- Eigenart
- Schönheit

\*\* **nur Näherungswerte nach Luftbildverortung**

- bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihenende
- bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:  
Liste der Naturdenkmale (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Stadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl/ Flächen- größe in m <sup>2</sup>	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung		Lagebeschreibung	Schutzzweck*
						Flur	Flurstück		
						<b>Gemarkung Babelsberg</b>			
46		Rotbuche (Fagus sylvatica)	1	400	33 70 669,75 58 08 608,92	22	12/1	Mövenstraße 2	sch, eig, lan, wis
47		Ahornblättrige Platane (Platanus acerifolia)	1	455	33 71 150,05 58 08 153,40	22	102	Griebnitzstraße 3, Grundstück, südlicher Baum	sch, eig, lan
48		Blut-Buche (Fagus sylvatica purpu-rea)	1	417	33 71 565,69 58 07 432,18	23	285	Karl-Marx-Straße 18, Grundstück	sch, eig, lan, wis
49		Blut-Buche (Fagus sylvatica purpu-rea)	1	400	33 71 872,11 58 07 266,84	23	226/4	Virchowstraße 33, Grundstück	sch, eig, wis, lan
50		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	396	33 71 855,32 58 07 048,51	23	296	Karl-Marx-Straße 58, Grundstück	eig, wis
51		Flecken-Lebensbaum (Thuja plicata)	4	137-210	33 72 987,95 58 06 784,96 33 73 010,23 58 07 800,34	4	145	Stubenrauchstraße 11, Grundstück	wis, sel, eig
52		Weißer Maulbeerbaum (Morus alba)	1	370	33 70 387,67 58 06 617,74	1	834	Weberplatz/Ecke Lutherstraße	lan, eig
53		Winter-Linde (Tilia cordata)	1	380	33 70 440,47 58 06 583,83	1	834	Weberplatz, an der Kirche vor der Sakristei	sch, eig, lan
54		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	343	33 70 107,68 58 06 428,57	1	1058	Karl-Liebknecht-Straße 135, nördlich vom Rathaus	lan, wis
56		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	345	33 71 322,65 58 05 610,20	10	587	Großbeerenstraße 135, westlich der Tankstelle	sch, wis
57		Flatter-Ulme (Ulmus laevis)	1	320	33 71 368,37 58 05 631,61	10	98	Großbeerenstraße 140, Straßenbaum	lan, wis
58		Silber-Pappel (Populus alba)	1	400	33 71 735,85 58 04 706,11	9	6	Wetzlarer Straße/Ecke Orenstein & Koppel Straße, Grundstück des VIP Verkehrshofes, an nordöstlicher Grundstücksgrenze	sch, eig, wis, sel

Potsdam, den 21. November 2005

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

\* **Schutzzweck**  
 wis - wissenschaftliche Gründe  
 nat - naturgeschichtliche Gründe  
 erd - erdgeschichtliche Gründe  
 lan - landeskundliche Gründe  
 sel - Seltenheit

eig - Eigenart  
 sch - Schönheit

\*\* **nur Näherungswerte nach Luftbildverortung**  
 bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihende  
 bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ib:  
Liste der Naturdenkmale (Findlinge) zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der Stadt Potsdam

Reg.- Nr.	Name	Gesteinsart	Anzahl/	Größe LxBxH m/ Volumen m³	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung		Lagebeschreibung	Schutzweck*
						Flur	Flurstück		
<b>9</b>		xenolithführender Granit	1	2,1x2,0x1,3/ 2,90	33 67 712,95 58 10 325,81	<b>Gemarkung Potsdam</b> 480/7		Nedlitzer Straße/Ecke Am Golflplatz	wis, erd, sel, eig
<b>25</b>	Wildschweinstein	biotitreicher Granit mit zentimetergroßen Feldspatkrystallen	1	2,57x2,3x 1,38/4,30	33 67 452,22 58 08 569,99	26		Eduard-Engel-Straße, westliche Straßenseite zw. J.-v.-Gunding-Straße und Haus 4	wis, erd, sel, eig
<b>18</b>		Biotit-Gneis mit Gang aus Homblende-Granit	1	3,57x2,3x 1,38/8,10	33 66 098,04 58 09 082,31	<b>Gemarkung Bornstedt</b> 325/19		Fliedenweg 6 e, Straßengrünfläche	wis, erd, sel, eig
<b>55</b>		Granit	1	2,34x1,92x 1,2/2,85	33 70 909,54 58 05 800,29	<b>Gemarkung Babelsberg</b> 70		Großbeerenstraße/ Ecke Pestalozzistraße	wis, erd, sel, eig

Potsdam, den 21. November 2005

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

\* Schutzweck

- wis – wissenschaftliche Gründe
- nat – naturgeschichtliche Gründe
- erd – erdgeschichtliche Gründe
- lan – landeskundliche Gründe
- sel – Seltenheit
- eig – Eigenart
- sch – Schönheit

\*\* nur Näherungswerte nach Luftbildverortung

bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihenende  
bei Flächen: RV/H-Werte für zwei Eckpunkte

# Jahresabschluss 2004 der Hans Otto Theater GmbH

Der Jahresabschluss 2004 der Hans Otto Theater GmbH wurde beim Amtsgericht Potsdam im Handelsregister unter Registernummer HRB 7741 veröffentlicht.

Die **Landeshauptstadt Potsdam** veräußert gegen Gebot folgende Liegenschaften:



- |   |   |
|---|---|
| <b>Beusselstraße 27</b>   | – teilweise vermietetes sechsgeschossiges Geschäftshaus in Berlin Moabit, unterkellert, ca. 3.408 m <sup>2</sup> Mietfläche, Grundstücksgröße 2.293 m <sup>2</sup>  |
| <b>Am Buchhorst 33</b>  | – unbebautes Gewerbegrundstück in Potsdam-Drewitz, 13.325 m <sup>2</sup> , nach § 34 BauGB bebaubar   |
| <b>Puschkinallee 7</b>  | – in der Nauener Vorstadt gelegene, unter Denkmalschutz stehende, stadtbildprägende Turmvilla, ca. 341 m <sup>2</sup> Nutzfläche u. 2.780 m <sup>2</sup> Grundstück   |
| <b>Zeppelinstraße 67</b>  | – in Potsdam-West gelegenes, teilweise vermietetes zweigeschossiges, vierachsiges, bürgerliches Wohn- und Geschäftshaus, Wohn-/Nutzfläche ca. 561 m <sup>2</sup> , Grundstücksfläche ca. 901 m <sup>2</sup>                               |
| <b>Sellostraße 30</b>   | – in der Brandenburger Vorstadt gelegenes, teilweise vermietetes, denkmalgeschütztes, dreigeschossiges, bürgerliches Wohn- und Geschäftshaus, Wohn-/Nutzfläche ca. 720 m <sup>2</sup> , Grundstücksfläche 689 m <sup>2</sup>              |
| <b>Fr.-Ebert-Straße 122</b>   | – in der Mitte Potsdams gelegenes, teilweise vermietetes, denkmalgeschütztes, dreigeschossiges bürgerliches Wohn- u. Geschäftshaus, Wohn-/Nutzfläche ca. 291 m <sup>2</sup> , Grundstücksfläche 185 m <sup>2</sup> (sog. Acht-Ecken-Haus) |
| <b>Mitschurinstraße 1</b>   | – in Potsdam-Bornim gelegenes, mit einem Schul- und Nebengebäuden bebautes, ca. 2.180 m <sup>2</sup> großes Grundstück (Innenbereich, Beurteilung nach § 34 BauGB), ca. 782 m <sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche                               |
| <b>Gersthofweg</b>  | – Baugrundstück in Potsdam-Bornim im B-Plangebiet Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“, 456 m <sup>2</sup> , Baurecht nach § 33 BauGB, Bebauung mit einem Wohnhaus mit 2 Vollgeschossen möglich, GRZ 0,2 GFZ 0,3.                                     |
| <b>Bebauungsplangebiet Nr. 11<br/>„Bornim-Hügelweg“<br/>Mendelssohn-Bartholdy-Str. 29</b> | – 7 Baugrundstücke in Größen von 404 m <sup>2</sup> bis 923 m <sup>2</sup> , Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern, bei einzelnen Grundstücken auch Reihenhäusern, ist zulässig  |
| <b>Im Hirschen 11</b>   | – vermietetes EFH in Potsdam-Babelsberg, ca. 132 m <sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche, 690 m <sup>2</sup> Grundstück   |
| <b>St.-Anna-Straße 1</b>  | – Baugrundstück in Potsdam OT Groß Glienicke im Gebiet des B-Planes Nr. 9A „Im Hirschen“, 847 m <sup>2</sup> , GRZ 0,15 GFZ 0,15. Bebauung mit einem Einzelhaus (max. 2 WE) mit einem Vollgeschoss möglich.                               |
|   | – Baugrundstück in Potsdam OT Groß Glienicke im Gebiet des B-Planes Nr. 7 „Innenbereich“, 1.090 m <sup>2</sup> , GRZ 0,2 GFZ 0,3. Bebauung mit einem Einzel- oder Doppelhaus (max. 2 WE) mit 2 Vollgeschossen möglich.                    |

Unterlagen mit näheren Einzelheiten zu vorgenannten Liegenschaften können bei dem  
**Kommunalen Immobilien Service, Hegelallee 6 – 10, 14467 Potsdam**  
bis zum 09.12.2005 angefordert werden.

Weitere Informationen zu den einzelnen Grundstücken sind abrufbar unter:  
[www.potsdam.de/Potsdam A-Z/Immobilienangebote/Kommunale Immobilien](http://www.potsdam.de/Potsdam-A-Z/Immobilienangebote/Kommunale-Immobilien)

# Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2006/2007

Am 21.08.2006 beginnt der Unterricht im Schuljahr 2006/2007. Es werden ca. 1.200 Kinder der Stadt Potsdam erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die Schulpflicht:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Die Antragstellung erfolgt beim Schulleiter der Schule des Einzugsbereiches der Wohnung.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam teilzunehmen. Den Termin erhalten die Eltern bei der Schulanmeldung.

In der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger in der Zeit

**von Samstag 7. Januar 2006 bis Freitag 13. Januar 2006**

Die Wohnanschrift ist einer bestimmten Grundschule oder Oberschule bzw. Gesamtschule mit Primarstufe zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.11.2004 zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam. Sie ist in ihrer derzeit gültigen Fassung dem Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 22 vom 25. November 2004 oder dem Internet unter [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de) zu entnehmen.

Entsprechend der Satzung haben Eltern die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Potsdam nach Anmeldung an der Schule des Einzugsbereiches der Wohnung, eine Schule frei zu wählen. Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit an den Schulen beschränkt. Bei Übernachfrage ist die Entfernung zwischen der Wohnung und der gewählten Schule sowie deren Erreichbarkeit das Auswahlkriterium. Härtefälle und das Vorliegen wichtiger Gründe werden bei der Aufnahme ebenfalls berücksichtigt. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung getroffen. Bei der Schulanmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule anmelden, informieren Sie bitte die zuständige Grundschule darüber bis zum 25.02.2006

Für Anfragen steht in der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Schule, Frau Wildgrube, Tel.: 2 89 18 71, zur Verfügung.

**gez. Heike Fischer**  
**Fachbereichsleiterin**  
**Schule und Sport**

**gez. Elke Engling**  
**Schulrätin**

## Bekanntmachung

Hiermit geben wir Ihnen bekannt, dass der Verein „Potsdamer Sportboot Club e. V.“, Registernummer VR 163 P, sich am 11.05.2005 aufgelöst hat.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30.06.2006 beim Liquidator Herrn Ralf Ludwig, Hebbelstr. 25, 14469 Potsdam anzumelden.

***ENDE DES AMTLICHEN TEILS***



# **Jubilare Dezember 2005**



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam  
gratuliert folgenden Bürgern zum

## **90. Geburtstag**

01.12.	Gertrud	Graening
03.12.	Luzie	Imscher
04.12.	Frieda	Gebauer
06.12.	Hildegard	Kasch
08.12.	Editha	Sebastian
12.12.	Gerhard	Pohnke
12.12.	Marianne	Belling
13.12.	Erna	Scholz
14.12.	Kurt	Venzke
17.12.	Theresia	Ehrt
18.12.	Karl	Hackenberg
20.12.	Esfir	Agafonova
20.12.	Gerda	Kanz
20.12.	Gertrud	Lange
22.12.	Rudolf	Reinhardt
26.12.	Christel	Ruppert
28.12.	Else	Braun

## **100. Geburtstag**

31.12.	Karl	Wallbaum
--------	------	----------

## **101. Geburtstag**

24.12.	Martha	Maas
--------	--------	------

## **60. Ehejubiläum**

23.12.	Charlotte und Heinz Schröter	
--------	------------------------------	--

## **Suchen Bauland in Potsdam und Umgebung in verschiedenen Größen.**

VSC Vertriebs Service Consult GmbH  
Rehefelder Str. 43, 01127 Dresden  
Tel: (03 51) 7 95 71 88  
Fax: (03 51) 7 95 71 98

# Gemeinnützige Wohn- und Baugesellschaft Potsdam mbH

## Bilanz zum 31. Dezember 2004

Aktiva	31.12.2004		31.12.2003
	€	€	Tsd. €
<b>A Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		92.324,00	131,1
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	731.014.940,89		720.471,6
2. Grundstücke mit Geschäfts- und anderen Bauten	5.878.348,31		6.740,5
3. Grundstücke ohne Bauten	4.427.636,18		5.003,8
4. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	2.817.606,44		2.508,8
5. Technische Anlagen und Maschinen	2.558.635,00		2.901,6
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	409.198,00		476,0
7. Anlagen im Bau	0,00		2.058,4
8. Bauvorbereitungskosten	0,00		81,5
9. Geleistete Anzahlungen	23.884,20	747.630.244,82	7,3
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	762.001,00		25,0
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	15.836.734,15		20.388,6
3. Beteiligungen	5.112,92		5,1
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.000.000,00		3.000,0
5. Andere Finanzanlagen	600,00	19.724.448,07	0,6
		766.847.016,89	763.777,7
<b>B Umlaufvermögen</b>			
I. Andere Vorräte			
1. Unfertige Leistungen		22.923.168,10	20.919,2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Vermietung	1.338.692,09		1.243,8
davon gegenüber verbundenen Unternehmen: € 3.770,34			
(Vorjahr: € 0,00)			
2. Forderungen aus Verkauf von Grundstücken	1.513.544,72		1.897,0
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.481.062,02		1.538,7
4. Sonstige Vermögensgegenstände	3.808.998,31	9.142.297,14	4.726,9
davon gegenüber der Gesellschafterin: € 284.730,05			
(Vorjahr: € 284.730,05)			
III. Wertpapiere			
1. Sonstige Wertpapiere		14.840.944,66	37.107,9
IV. Flüssige Mittel und Bausparguthaben			
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	11.070.190,95		9.927,8
2. Bausparguthaben	9.193.097,73	20.263.288,58	6.250,5
<b>C Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
1. Geldbeschaffungskosten	873.867,42		937,8
2. Andere Rechnungsabgrenzungsposten	61.593,05	935.460,47	126,2
<b>Bilanzsumme</b>		<b>834.752.175,83</b>	<b>848.453,5</b>
<b>Freihandguthaben</b>		<b>1.411.591,92</b>	<b>0,0</b>

# Gemeinnützige Wohn- und Baugesellschaft Potsdam mbH

## Bilanz zum 31. Dezember 2004

Passiva	31.12.2004		31.12.2003
	€	€	Tsd. €
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		51.129.188,12	51.129,2
II. Kapitalrücklage		5.100.288,99	5.100,3
III. Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 OMBilG		208.005.467,66	202.682,4
IV. Jahresfehlbetrag		-21.687.563,09	-9.570,2
		<u>240.547.379,68</u>	<u>250.341,7</u>
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.193.241,00		1.114,5
2. Sonstige Rückstellungen	<u>49.547.580,04</u>	50.740.821,04	54.869,8
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	503.638.757,16		494.566,3
2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	4.774,89		7,7
3. Erhaltene Anzahlungen	22.258.880,38		24.219,6
4. Verbindlichkeiten aus Vermietung	748.824,57		3.027,4
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.217.867,44		5.647,8
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	58.028,58		105,2
7. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.173.183,67</u>	543.088.217,46	4.307,3
davon aus Steuern: € 330.664,38 (Vorjahr € 121.752,82) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 177.263,38 (Vorjahr € 180.065,75) davon gegenüber der Gesellschaften: € 104.944,64 (Vorjahr € 177.106,67)			
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>385.757,65</u>	<u>247,2</u>
<b>Bilanzsumme</b>		<u>834.752.175,83</u>	<u>848.453,5</u>
<b>Treuhandverbindlichkeiten</b>		1.411.591,92	0,0



# Gemeinnützige Wohn- und Baugesellschaft Potsdam mbH

## Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004

	2004		2003
	€	€	Tsd. €
<b>1. Umsatzerlöse</b>			
a) aus der Hausbewirtschaftung	79.435.170,43		77.631,1
b) aus Betreuungstätigkeit	<u>35.596,87</u>	79.470.767,10	32,2
<b>2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an zum Verkauf bestimmten Grundstücken mit fertigen Bauten sowie unfertigen Leistungen</b>		2.003.990,24	2.394,9
<b>3. Andere aktivierbare Eigenleistungen</b>		66.079,24	103,9
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>		16.183.033,52	11.879,6
<b>5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen</b>			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	52.635.555,17		38.004,8
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>1.150.950,77</u>	53.786.505,94	1.045,1
<b>Rohergebnis</b>		43.838.264,16	52.992,0
<b>6. Personalaufwand</b>			
a) Löhne und Gehälter	6.590.132,77		6.719,0
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 88.508,34 (Vorjahr: € 84.268,14)	<u>1.386.485,79</u>	8.076.618,56	1.392,3
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>		16.565.312,40	23.144,9
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		13.236.578,59	9.187,6
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen: € 881.870,98 (Vorjahr: € 763.216,42)</b>		949.573,52	810,8
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: € 14.438,72 (Vorjahr: € 26.956,08)</b>		1.137.246,47	1.564,2
<b>11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>		6.696.219,32	29,2
<b>12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		<u>21.130.968,14</u>	21.660,0
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		-19.680.632,85	-8.666,2
<b>14. Sonstige Steuern</b>		<u>2.006.930,24</u>	1.904,0
<b>15. Jahresfehlbetrag</b>		<u>-21.687.563,09</u>	-8.570,2

## Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 12. Juli 2005 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützigen Wohn- und Baugesellschaft Potsdam mbH, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Potsdam, 12. Juli 2005

Domus Revision Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Ohme  
Wirtschaftsprüfer

gez. Posinski  
Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschafterversammlung der GEWOBA Potsdam mbH beschließt:

- Die von der DOMUS Revision AG geprüfte Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2004 wird festgestellt.
- Der Deckung des Jahresfehlbetrages von 21.687.563,09 € durch Entnahme aus der Sonderrücklage gemäß § 27 DMBllG wird zugestimmt.
- Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.
- Den Herren Horst Müller-Zinsius und Jörn-Michael Westphal wird für Ihre Tätigkeit als Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.
- Die DOMUS Revision AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Berlin wird als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 bestimmt und ist sodann vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu beauftragen.

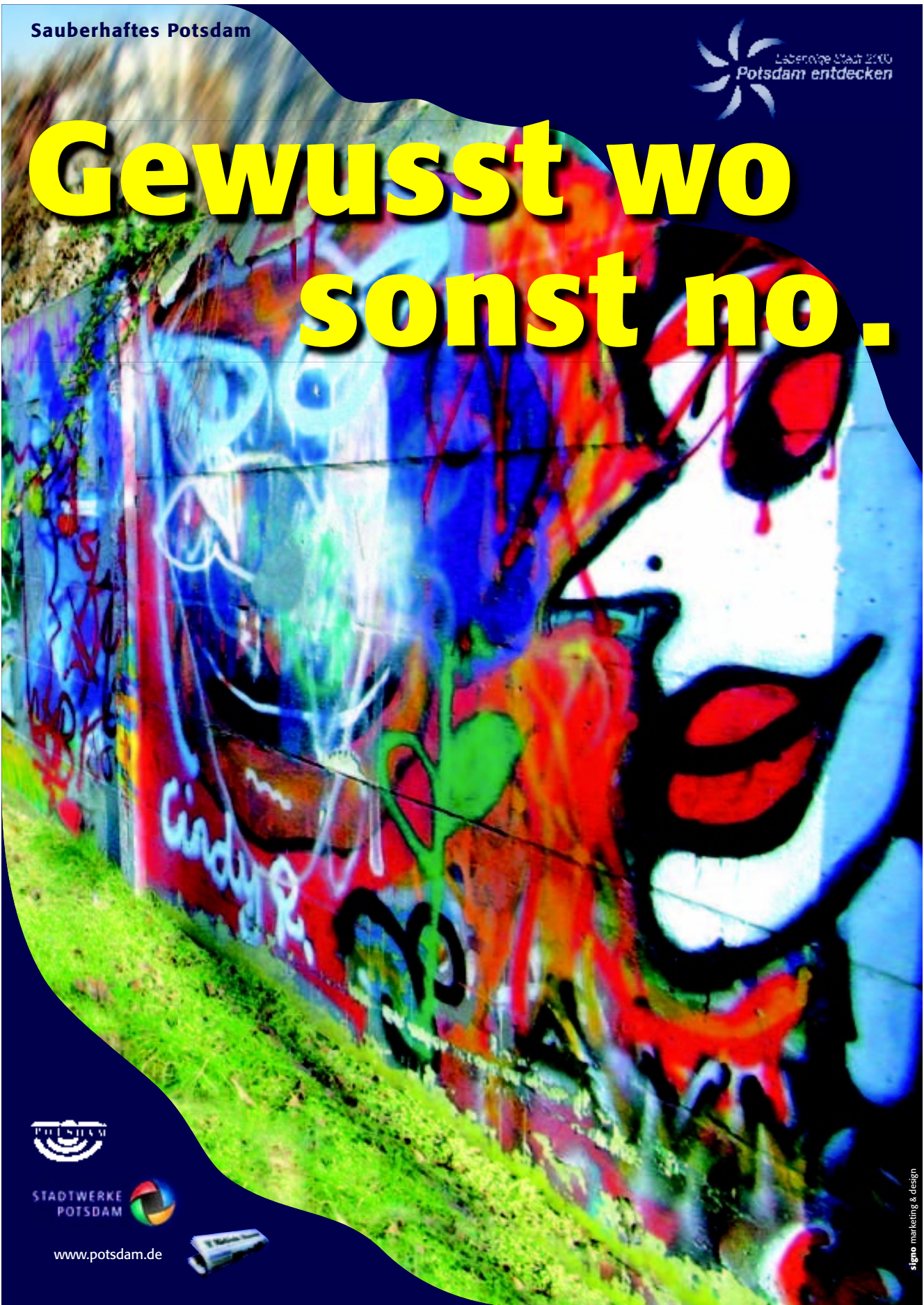
Potsdam.....09.11.2005

i. V. E. E. E.  
Gesellschafterin

Sauberhaftes Potsdam



# Gewusst wo sonst no.



STÄDTWERKE  
POTSDAM



[www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)



signo marketing & design